

Beiträge zum Problem der kurhessischen Auswanderung im 18. und 19. Jahrhundert, insbesondere nach Nordamerika

Von Kurt Günther

Die gesamte Auswanderung nach Übersee bildet ungeachtet der Tatsache, daß wir einzelne Vorgänge mitunter sehr genau kennen, ein äußerst komplexes Phänomen, um das sich beharrlich weiterhin mythologische Ranken schlingen. Nahezu jeder zweite Amerikaner, der die hessische Genealogie seiner Vorfahren erforscht, ist davon überzeugt, daß sein Ahnherr im 19. Jahrhundert den Atlantik in der Westrichtung überquert hat, um sich der Militärpflicht zu entziehen. Nicht selten erfährt man dabei, daß der Vorvordere, wenn er wirklich Soldat werden mußte, mindestens Offizier und sogar General gewesen ist, der aus freiheitlichen Idealen der Heimat den Rücken kehrte. Auch diese Untersuchung wird sich mit jener Wunschvorstellung beschäftigen, freilich nur für den kurhessischen Raum. Aber das kann nur Teilstück unserer Forschung sein. Wir beabsichtigen natürlich nicht, eine umfassende Beschreibung der hessischen Auswanderung vorzulegen. Das ist materialgerecht gar nicht möglich. Wir wollen aber gleichsam Schneisen in den Riesenwald des Auswandererproblems schlagen, um wenigstens einige Bezirke aufzuhellen. Aber selbst bei diesem Unterfangen müssen wir gestehen, daß es noch genügend Zweifel zu beseitigen gilt. Wegen der Vielschichtigkeit des Problems verzichten wir auf eine strenge Systematik, doch versuchen wir, von ‚Inseln‘ aus am Schluß unserer Betrachtung das Ergebnis so auszuwerten, daß es weiteren Forschungen zur Hilfe dienen möge.

Wer forscht, fahndet zunächst nach einer Bibliographie. Zu unserer Fragestellung existiert natürlich ein Schrifttum, aber es verweilt in der Diaspora und harret noch der ordnenden Hand des Historikers, dem die hessische Auswanderung einmal so etwas wie eine Lebensaufgabe bedeutet. Ein grundsätzlicher Mangel aller Publikationen ist vorab zu verzeichnen: es fehlt an exaktem Zahlenmaterial für den größeren Zusammenhang. Die Bereitstellung ist Aufgabe der landesgeschichtlichen Forschung, und zwar in Form mühsamer Kleinarbeit, die eigentlich nur von einer Forschergruppe geleistet werden kann. Die Struktur der deutschen Standesherrschaften ist bekanntlich so eigenwillig gewachsen, daß sich ‚Gesetzesmäßigkeiten‘ für die Auswanderung nirgends feststellen lassen. Aber gerade in dieser Buntheit der Erscheinungen ruht der Reiz der historischen Forschung.

Einleitend wollen wir für andere gleichgeartete Darstellungen eine Arbeit kritisch würdigen, die E. WAGNER im Jahre 1938 im Auftrage des Hessischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung veröffentlicht hat¹. Der Verfasser behandelt vorwiegend die Verhältnisse in Hessen-Darmstadt, und zwar vom 16. Jahrhundert an. Für Oberhessen berichtet er dann, daß ganze Gemeinden

1 E. WAGNER: Auswanderung aus Hessen (1938).

die Heimat verlassen und ihre Gemarkungen einer Standesherrschaft verkauft hätten². Manche Dörfer haben nach WAGNER in kürzester Zeit 25 % ihrer Bevölkerung durch Auswanderung verloren. Das Kreisamt Heppenheim meldet z. B., 1844/46 seien 876 Personen nach Amerika gegangen und hätten 95 902 Gulden mitgenommen. Nur 208 habe man ordnungsgemäß entlassen, die übrigen hätten „nur mit einem Reisepaß oder überhaupt ohne Legitimation das Weite gesucht.“ Die im Landtag verlesenen Zahlen bewegten sich zwischen 597 und 4 611 Auswanderern. Soweit nun der Verfasser sich auf archivalisches Material stützt, ist nichts einzuwenden. Leider verläßt er diese gesicherte Grundlage sehr bald. Er behauptet nämlich: „Das Jahr 1848 läßt viele begüterte Leute in Angst vor der Revolution sich nach Amerika in Sicherheit bringen, während umgekehrt die große Masse den Aufbruch einer glückhafteren Zeit erwartet.“ Er schreibt ferner, die Gemeinden schoben „große Mengen von Menschen . . . auf allgemeine Unkosten ab.“ E. WAGNER dramatisiert weiter: „Kam ein Zuchthäusler nach Verbüßung seiner Strafe in seine Gemeinde zurück, so gab man ihm und seiner Familie das Reisegeld nach Amerika.“ Sträflinge habe man vorzeitig begnadigt, um sie über den Atlantik abzuschicken. Das Reisegeld sei in solchen Fällen den Schiffahrtsgesellschaften erst nach der Ankunft in Amerika gezahlt worden. Erst um die Mitte der fünfziger Jahre habe man „die Großschübe von Gemeindearmen“ eingestellt. Der Verfasser fährt fort, Betrüger, Ehebrecher und Gesetzesübertreter aller Art seien nach Amerika „durchgebrannt“. Im Sommer 1852 hätten in den 6 hessischen Regimentern 113 Mann den aktiven Dienst verlassen. Zur gleichen Zeit meldeten die Kreisämter 167 geflohene Militärpflichtige. Diese ausgesprochen leichtfertigen Verallgemeinerungen können hier genügen.

Aus unserer Untersuchung wird – und das sei vorweg gesagt – das Bild der Auswanderung wesentlich unromantischer und nüchterner entstehen. Wir greifen eine Reihe von Gesichtspunkten heraus, ohne mit der Folge eine Rangwertung zu beabsichtigen, und wir hoffen, auch mittels weniger Striche vom Einzelnen her das Allgemeine umreißen zu können.

1. Auswanderungsmöglichkeiten

Die Untertanen des absolutistisch regierten hessischen Landes hatten im 18. Jahrhundert kaum eine von der Staatsgewalt gebilligte Möglichkeit, ihr ‚Vaterland‘ als Auswanderer endgültig zu verlassen. Im Jahre 1748 weist man die Rentmeister der Landgrafschaft Hessen-Kassel an, Listen der seit 1723 ausgewanderten Personen vorzulegen². Eine Durchsicht dieser Listen ergibt, daß die Zahl der Emigranten recht gering ist. Zahlreiche Ämter melden nur etwa 3 oder 4 Auswanderer. Für das Amt S a b a b u r g sind jedoch – um ein Beispiel zu erläutern – in den 25 Jahren von 1723 bis 1748 sechzehn Untertanen abgewandert. 7 haben sich im Hannoverschen jenseits der Weser angekauft oder sich in Grenznähe verheiratet. Johann George B o d e n aus

² StAM Bestand 17b, Hoheitsrepositur 97a, Nr. 1a.

Gottsbüren ist nach dem Bericht des Rentmeisters Heinrich Ludwig Heinsius 1736 als Bäckergehilfe auf Wanderschaft gegangen und hat sich 1742 in London niedergelassen. Die Schneider Konrad Kohl aus Gottsbüren und Johann Heinrich Eichelberg aus Lippoldsberg haben sich auf ihrer Gesellenwanderung in Bremen bzw. Erfurt verheiratet. Hans Georg Stock von der Glashütte Ödelsheim dient seit 1734 als Fuhrmann auf der Glashütte bei Brakel. Er hat Frau und Kind mitgenommen. Johann Heinrich Burbach aus Ödelsheim wurde 1739 kurhannoverscher Soldat in Göttingen. Endlich sind noch Johann Heinrich Zimmermann und Paul Hauck aus Veckerhagen zu nennen, ein Deserteur vom „Rauischen“ Regiment und ein „Ausgetretener“ des Regiments Prinz Georg. Zimmermann und Hauck haben sich im Waldeckschen „gesetzt“.

Merkantilistisches und absolutistisches Denken im 18. Jahrhundert sind jedweder Auswanderungstendenz abhold, auch dort, wo es sich um völlig besitz- und vermögenslose Untertanen handelt. Charakteristisch dafür ist ein Vorgang, der sich 1753 in Grebenstein abspielt³. Auf Vorladung des Rentmeisters erscheinen aus Burguffeln Heinrich Schmitt Dietrich und Johann Heinrich Homburg sowie aus Udenhausen der in Wolfsanger geborene Schulflicker Johannes Röder, der in Korbach geborene Tagelöhner Jost Stübe, der Tagelöhner Johann Mootz und der Schuhmacher Konrad Haas. Ihnen wird vorgeworfen, sie wollten nach Süd-Carolina auswandern. Schmitt Dietrich gibt zu, er habe sich in Göttingen bei Professor Cramer zu diesem Zweck einschreiben lassen. Die Vorgeladenen berichten, sie seien durch eine vierseitige Werbeschrift zur Auswanderung angeregt worden. Das Pamphlet liegt den Akten bei. Es ist von einem gewissen Anthony Simpson in Hamburg unterzeichnet. Der Aufruf versichert namens der ‚Regierung‘ von Süd-Carolina, man werde protestantischen Ansiedlern eine größere Geldsumme und freies Ackerland zur Verfügung stellen. Die Überfahrt in die neue Heimat könne abverdient werden. Sodann folgt die Beschreibung eines Landes, in dem wirklich Milch und Honig fließt. Unter Ziffer 6 wird z. B. behauptet, der Boden sei ungemain fruchtbar. Auf einen Scheffel Aussaat ernte man 50 bis 60 Scheffel Weizen. 30 Jahre lang sei überhaupt keine Düngung erforderlich: *„Mist wird dorten niemals gebraucht, der Landmann kehret nur die oberste Fläche Landes um . . .“* — und kann eine reiche Ernte einbringen. Der Agent Simpson eröffnete zum Schluß, das erste Schiff werde von Hamburg bald in See gehen.

Ganz offensichtlich handelt es sich hier um ein freches Betrugsmanöver, bei dem es der angeblichen Agentur nicht einmal auf das Vermögen Auswanderungswilliger ankommt, sondern auf die Menschen selbst. Sie werden als Sklaven verkauft oder geraten in ein dem Sklavendasein gleichartiges Abhängigkeitsverhältnis. Davon erfahren wir aus einer unten angeführten Quelle Näheres.

Die Grebensteiner Untersuchung klärt diese Frage nicht. Sie läßt auch ganz außer Betracht, daß es sich hier um eine Falle für gutgläubige Auswanderer

3 StAM Bestand 17b, Hoheitsrepositur 104a, Nr. 43.

handelt. Die Kanzlei in Kassel befiehlt dem Rentmeister, er solle die Verdächtigen aus Burguffeln und Udenhausen beobachten. Die Räte schreiben sogar, eigentlich könne man auf „*Individuen*“, die arm seien und kein ordentliches Handwerk beherrschten, beinahe verzichten und ihnen die Erlaubnis zum Wegzuge erteilen. *Jedoch umb der consequentz willen*“ werden die Beamten in Grebenstein beauftragt, die Leute im Auge zu behalten, „*und so bald, alß sie würcklich zu emigriren in procinctu stünden, selbige zu arretiren und anhero liffern zu laßen.*“

Ein Bericht aus der Mitte des 18. Jahrhunderts deutet konkret darauf hin, daß der Menschenhandel mit mittellosen Auswanderern in den Händen gewissenloser Agenten gelegen haben muß. Am 22. Januar 1756 bittet der Schuhknecht Nikolaus Meißner den Landgrafen Friedrich II. um die Erlaubnis, sich in Gudensberg als Schuhmacher niederlassen zu dürfen. Der Antragsteller schreibt u. a. auch, daß sein Vater dem Landgrafen früher (zuletzt als Sergeant) im Regiment Erbprinz 28 Jahre gedient habe und an „*Blessuren*“ in Gudensberg verstorben sei. Er wolle wiederum in Gnaden als Untertan angenommen werden. Meißner berichtet ferner, er sei auf der Wanderschaft nach Amerika gelangt und habe dort 8 Jahre gelebt. Er versichert weiter, er habe dort verarmte Auswanderer Sklavendienst verrichten sehen. Viele dieser Unglücklichen seien „*hessenkinder*“. 40 Briefe habe er aus Amerika mitgebracht und an Verwandte von Auswanderern weitergeleitet. Für die Überfahrt habe man ihm 84 Taler berechnet⁴.

Der wandernde Geselle ist zu jener Zeit am ehesten in der Lage, sich legal aus der Heimat für eine gewisse Frist zu entfernen und sich im fremden Lande anzusiedeln. Das Gesellenwandern unterliegt jedoch sorgfältigen Vorbehalten. Wer sie nicht beachtet, muß mit dem Verlust seines Vermögens im Heimatland rechnen. So fordert der Hersfelder Oberschultheiß den Lohgerber Georg Friedrich Göbel auf, sich zur Entgegennahme einer Erbschaft bis zum 9. Januar 1781 zu melden. Göbel hat sich der amtlichen Verlautbarung zufolge vor 15 Jahren aus Hersfeld entfernt, um sich angeblich in Mitau (Herzogtum Kurland) niederzulassen. Das sei aber laut landgräflicher Anordnung vom 11. März 1774 verboten und ziehe den Verlust von zurückgelassenem Gut und Vermögen nach sich. Der Lohgerber wird deshalb öffentlich aufgefordert, das von seinen Eltern hinterlassene Vermögen in Empfang zu nehmen „*und selbsten . . . zu benutzen*“. Andernfalls erfolge Konfiskation⁵.

Diese Beschlagnahme von Vermögenswerten ist später gemildert und um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgehoben worden. Im Jahre 1798 verfahren die landgräflichen Räte folgendermaßen: Untertanen, die mit Erlaubnis des zuständigen ‚Landrathes‘ ohne Ableistung von Militärdienst außer Landes gegangen sind, müssen vor Ablauf des 25. Lebensjahres wieder zurückkehren. Verzögert sich die Heimkehr um 1 Jahr, sollen sie $\frac{2}{3}$, bei einem Versäumnis von 2 Jahren die Hälfte und bei einer Heimkehr nach 3 Jahren $\frac{1}{3}$ ihres Erb-

4 StAM Bestand 17b, Hoheitsrepositor 97a, Nr. 1 Bl. 142.

5 Polickey- und Commerciens-Zeitung 1780, S. 120.

teils bekommen. Nach 4 Jahren fällt alles den erbberechtigten Verwandten zu⁶.

Wenn wir von den im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts nach Nordamerika verschifften hessischen Truppen absehen, ist festzustellen, daß die Auswanderung nach Übersee bis zur Schwelle des 19. Jahrhunderts bedeutungslos ist. Auch der natürliche Bevölkerungswechsel über nahe Grenzen durch Heirat und Grundstückserwerb, Gesellenwanderung und Desertion in benachbarte ‚ausländische‘ Staaten wie Waldeck und Hannover ist kaum der Rede wert. Dem Untertanen ist die Freizügigkeit auf die Wahl seines Aufenthalts- bzw. Wohnortes vor allem außerhalb der Landesgrenzen versagt, und es fehlen alle Anstöße, die sich aus den Folgen der Französischen Revolution für die deutschen Staaten ergeben.

2. Die kurhessische Auswanderung bis 1866 in Zahlen

Seit 1814 öffnet sich im Gebiet des Deutschen Bundes in kurzen Abständen das Tor für die Auswanderer dadurch, daß man ihnen verfassungsmäßig das Recht zugesteht, sich ohne Behinderung aus ihrer Heimat zu entfernen. Diese Erlaubnis wird lediglich – von Land zu Land allerdings verschieden – dann hinfällig, wenn staatsbürgerliche Verpflichtungen bestimmter Art entgegenstehen. Leider läßt uns die amtliche Statistik in jenen Jahren bisweilen im Stich. Insbesondere ist bei den Auswandererziffern durchweg unsicher, wer wirklich nach Nordamerika emigrierte. In den ersten Jahren sind durchschnittlich nur die Hälfte aller aus dem kurhessischen Untertanenverband Entlassenen Amerika=Auswanderer. Die anderen lassen sich in deutschen oder europäischen Staaten nieder. 1837 geben etwa 30 Auswanderer als Ziel „Polen“ oder „Russisch=Polen“ an⁷. In der nachfolgenden Tabelle der amtlichen Statistik für die Jahre 1843 bis 1864 sind alle aus dem kurhessischen Untertanenverband entlassenen Auswanderer unter Berücksichtigung der Vermerke für die Jahre 1848 und 1850 enthalten. Für die einzelnen Jahre werden folgende Personenzahlen genannt⁸:

1843	270	1854	9 130
1844	766	1855	3 307
1845	987	1856	3 875
1846	1 857	1857	5 663
1847	2 626	1858	2 498
1848	1 030 *	1859	2 241
1849	484 **	1860	3 282
1850	484	1861	1 966
1851	1 991	1862	1 927
1852	6 044	1863	2 167
1853	6 121	1864	2 880

* Hier fehlt die Provinz Hanau

** Hier fehlen fast ganz die Kreise Eschwege, Fritzlar, Hersfeld und Hanau

Während es sich hierbei um alle kurhessischen Auswanderer mit ordnungsgemäßer Entlassung aus dem Untertanenverband handelt, haben wir in die nachstehende Liste für die Jahre 1834 bis 1853 sowie 1860 auf Grund einer Zählung im „Wochenblatt für die Provinz Niederhessen“⁹ nur die *Amerika auswanderer Niederhessens* aufgenommen. Diese Liste hat (mit einigen Zusätzen) folgendes Bild:

Jahr	Entlassungen	Familien	Juden	
1834	14	1	—	
1835	55	1	1	
1836	286	—	1	
1837	92	1	—	
1838	45	—	1	
1839	136	1	1	
1840	55	1	—	
1841	110	—	—	
1842	69	1	1	
1843	61	1	1	
1844	127	1	2	
1845	173	10	2	
1846	318	11	2	
1847	344	4	1	
1848	246	—	8	
1849	170	4	2	
1850	65	1	—	
1851	246	10	6	
1852	764	80	17	(2 Familien)
1853	802	84	32	(2 Familien)
1860	672	55	40	

Einige Hinweise zu den Zahlen sind nötig. Die genauen Jahresziffern lassen sich nicht ermitteln. Im Einzelfall ist nicht zu entscheiden, wie lange der Entlassene bereits seine Heimat verlassen hat. Seit etwa 1850 häufen sich die Fälle, in denen die nachträgliche Entlassung bereits Ausgewanderter von Eltern oder Verwandten in Hessen beantragt wird. 1860 hat sich bereits die feste Regel herausgebildet, daß vorsichtige Auswanderer zunächst Pässe beantragen und die Entlassung später bewirken. 1849 wandern die ersten Militärpflich-

6 Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben. VII (1802) 775.

7 Wochenblatt für die Provinz Niederhessen 1837 a. verschiedenen Orten (= WB).

8 Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Herausgegeben von der Königlichen Commission für statistische Angelegenheiten, Heft 2 (1866) 106 (= BEITRÄGE).

9 WB, Jahrgänge 1833—1853 und 1860.

tigen legal aus: Ludwig Fix und Viktor Wallach (für die nachträglich die Entlassung beantragt wird), ferner August Heinrich Gerhardt, Sohn des Färbermeisters Georg Gerhardt, Johannes Kornrumpf und Carl Friedrich Peter Mergard, sämtlich aus Kassel¹⁰. Seit 1846 verzeichnen wir in steigender Zahl Minderjährige, für die der Vormund den Antrag stellt (Zahlen: 1846:15, 1847:27, 1849:51, 1850:44, 1851:81). Soweit Berufe genannt werden, überwiegen Bauern und Handwerker. Geistig Schaffende und verabschiedete Offiziere sind äußerst selten als solche erkennbar und vorhanden. Juden werden in den Veröffentlichungen im „Wochenblatt“ gelegentlich als „Israeliten“ bezeichnet, in fast allen anderen Fällen verraten sie ihr Vor- und Familienname zweifelsfrei.

Über die Entlassungen aus dem Untertanenverband, die dann nach Erledigung der Anträge im „Wochenblatt für die Provinz Niederhessen“ veröffentlicht werden müssen (wobei analog in den übrigen Provinzen Oberhessen, Hanau und Fulda verfahren wurde), existieren aktenmäßig bearbeitete Vorgänge, die jedoch in den einzelnen Kreisen nur lückenhaft an das Staatsarchiv Marburg abgeliefert wurden. Eine systematische Ordnung der von den Kreisen abgegebenen Akten wird z. Z. begonnen. Erst nach Abschluß dieser Arbeit läßt sich überblicken, welche Materialien zur Auswandererfrage exakt vorhanden und auswertbar sind. Das hier angeschnittene Entlassungsverfahren wird uns unten noch eingehend beschäftigen.

Soweit sich sehen läßt, sind tabellarische Übersichten für Auswanderer aus der Provinz Niederhessen fragmentarisch nur aus den Jahren 1841 bis 1845 erhalten¹¹. Es ist nicht sorgfältig zu ersehen, ob es sich hierbei nur um Auswanderer mit ordnungsmäßiger Entlassung handelt oder ob sich in den Zahlen auch Personen verbergen, die nicht entlassen wurden. Die Übersicht verzeichnet im Jahre 1841 aus den 10 niederhessischen Kreisen 136 Männer, 73 Frauen und 206 Kinder (= 415 Personen). Davon entfallen auf Kassel 7, Eschwege 29, Fritzlar 2, Hofgeismar 74, Homberg 79, Melsungen 129, Rotenburg 24, Schaumburg 11, Witzenhausen 51 und Wolfhagen 9 Personen. Von den 136 Familien (= Männern) wandern nur 71 nach Übersee aus, vorzugsweise nach Nordamerika. Der Rest bleibt in europäischen bzw. deutschen Staaten. Die 136 Familien verteilen sich auf die Monate wie folgt (Zahlen für Nordamerika in Klammern): Januar 14 (2), Februar 3 (1), März 11 (8), April 18 (14), Mai 32 (30), Juni 22 (12), Juli 8 (2), August 6 (—), September 5 (—), Oktober 5 (—), November 4 (—), Dezember 8 (—). An Barvermögen verfügt jeder der 415 Auswanderer durchschnittlich über einen Betrag von rund 50 Talern. Da die Hälfte in Europa ansässig wird, kann für die nach

¹⁰ WB 1849, 39.

¹¹ StAM Bestand 17b, Hoheitspositur 98, Nr. 35. — Für diese Zusammenstellungen mußten die Kreisämter Übersichten einsenden, die jedoch nicht immer an das Staatsarchiv abgeliefert wurden. Es existiert u. a. ein tabellarischer Bericht des Kreises Eschwege aus dem Jahre 1851 (StAM Bestand 180 [Eschwege] Nr. 52). Dort sind die Stempelgebühren vorgeheftet, die von den Behörden für das ausgeführte Vermögen erhoben werden. Für jeweils 100 Taler beträgt die Taxe $\frac{1}{2}$ Taler.

Nordamerika Auswandernden ein Kopfbetrag von mindestens 100 Talern angenommen werden. Die Frequenz der Monate April bis Juni sagt aus, daß die periodischen Anweisungen der amerikanischen Warnstellen befolgt werden¹².

Für den Kreis K a s s e l (Stadt und Land) sind uns nun regelrechte Auswandererlisten von 1851 bis 1867 erhalten. Sie enthalten allerdings nicht mehr als die bloßen Personalien und das Kapital der ausreisenden Personen¹³. Nach diesen Listen werden beispielsweise im Jahre 1851 79 Kasselaner aus dem kurhessischen Untertanenverband entlassen. 75 wandern in die Vereinigten Staaten aus. 1852 zählte man 235 Menschen, von denen 204 nach Übersee wollen. 1853 lauten die entsprechenden Zahlen auf 53 bzw. 41 Personen. Die 53 Auswanderer des Jahres 1853 nehmen in ihre neue Heimat ein Vermögen von 11 600 Talern mit. Auswanderer ohne Entlassung aus dem Untertanenverband fehlen hier wie bei Kassel-Land völlig. Aus den Landgemeinden Kassels wandern 247 Menschen aus, davon 207 in die Vereinigten Staaten. Deren Mitnahmevermögen beträgt 108 560 Taler. 43 Personen kehren der Heimat ohne Entlassung aus dem Untertanenverband den Rücken. Ihr (geschätztes) Vermögen beträgt 3 350 Taler. Im Jahr 1854 reisen in Kassel (Stadt und Land) 444 Hessen aus, von denen 416 die Summe von 97 267 Talern nach Amerika mitnehmen. Ohne Entlassung entfernen sich 127, davon reisen 125 mit einer Barschaft von 4 437 Talern in die Vereinigten Staaten. Diesem Abgang stehen nur 8 Anträge gegenüber, in denen eine Aufnahme in den kurhessischen Untertanenverband gewünscht wird.

Die staatsrechtliche Situation der ohne Entlassung aus dem Untertanenverband ist nicht von entscheidender Bedeutung. Obwohl die Listen nichts verraten, muß es sich bei diesen Personen um Paßinhaber handeln, die keineswegs etwa bei Nacht und Nebel über die Grenze entweichen. Die Zahlen für Kassel besagen bei dieser Personengruppe, daß ihr jene Auswanderungswilligen zuzurechnen sind, die nicht über genügend Auswanderkapital verfügen¹⁴. Die Vermögenslage bei den ‚Antraglosen‘ ist im Verhältnis zu den aus dem Untertanenverband Ausscheidenden recht dürftig. Hier tritt der Fall ein, daß die jenseits des Atlantik Ansässigen Verwandten oder Bekannten das Reisegeld für die Überfahrt schicken. 1857 ist in der Liste des Kreises Kassel (Land) bei den ohne Antrag auf Entlassung Auswandernden für O b e r k a u f u n g e n unter den Nummern 35–37 vermerkt: Anna Katharina S e e g e r sowie Friedericke und Marie B e c k m a n n „Haben das Überfahrts-geld aus Amerika von Ihren Liebhabern geschickt bekommen“¹⁵.

Wenn uns auch das vorliegende und hier zitierte Zahlenmaterial für die kurhessische Amerika-Auswanderung noch eine Reihe von Unklarheiten überläßt, so ergibt sich dennoch als wichtigste Aussage, daß der Kurstaat durch den Weggang einer Bevölkerungsgruppe in seiner Entwicklung während des 19. Jahrhunderts empfindlich gestört wird.

12 Vgl. Anm. 57 f.

13 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 1786.

14 Vgl. dazu Anm. 40 f.

15 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 27.

3. Rückwanderung

Während Auswanderer sich aktenmäßig im allgemeinen ganz gut ermitteln lassen, schwebt über den Rückwanderern häufig das Dunkel. Das ist psychologisch ohne weiteres verständlich. Die Gesamtrückwanderung wird sich kaum jemals richtig erschließen lassen. Nach den uns vorliegenden Beweisstücken kann sie keinen nennenswerten Umfang erreicht haben. Für Kassel (Stadt und Land) besitzen wir aus den Jahren 1834 bis 1855 eine (wahrscheinlich vollständige) Liste von 154 Personen, die eine Aufnahme in den kurhessischen Untertanenverband beantragen. Der durchschnittliche Zuwachs im Jahr ist außerordentlich gering. Unter den Aufgenommenen befindet sich kein Rückwanderer aus den Vereinigten Staaten. Es handelt sich lediglich um Zuwanderer aus deutschen bzw. außerdeutschen Staaten Europas. Besondere Kataloge für Amerika-Rückwanderer können natürlich existiert haben, aber das ist nahezu unwahrscheinlich, wenigstens in den ersten Auswanderungsjahren. Für den Zeitabschnitt 1833–1835 melden nämlich sämtliche Bürgermeister und Greben von Kassel-Land keinen einzigen Fall von Rückwanderung aus den Vereinigten Staaten^{15a}.

Nun wird in den oben erwähnten tabellarischen Übersichten für die Jahre 1841–1845 auch nach Zurückkehrenden gefragt. Das Ergebnis ist fast durchgängig negativ¹⁶. Nur im Jahre 1845 verzeichnet der Kreis M e l s u n g e n Rückwanderungen. Das betrifft die Einwohner K o n r a d J ä g e r aus M e l s u n g e n, J o h a n n e s G a r d e aus G e n s u n g e n, W i l h e l m R i t t e r aus B e i s e f ö r t h und J o h a n n e s H o l l aus S c h w a r z e n h a s e l. K o n r a d J ä g e r ist 1821 geboren und Sohn eines gleichnamigen Nagelschmieds in M e l s u n g e n. Er wanderte ordnungsgemäß im Jahre 1839 aus¹⁷. Bei seiner Rückkehr erklärte er, er wolle seine Eltern besuchen und bringe 108 Taler mit. J o h a n n e s G a r d e gibt an, er sei 1836 ausgereist, aber seine Ehefrau könne es vor Heimweh nicht aushalten. Deshalb sei er wieder zurückgekehrt. Seine Barschaft beträgt 120 Taler. W i l h e l m R i t t e r war bereits in B r e m e n umgekehrt. J o h a n n e s H o l l hat nach neunjähriger Abwesenheit soviel Vermögen erworben, daß er sich in der Heimat als Landbauer glaubt ankaufen zu können. Alle Heimkehrer hatten bei ihrer Auswanderung die Entlassung aus dem Untertanenverband erwirkt¹⁸. Nun beantragen sie die Wiederaufnahme.

Endlich ist noch eine Form der Rückkehr zu erwähnen, die freilich seltener vorgekommen sein dürfte. Der Handelsbeflissene M e y e r A s s e r, geboren in K a s s e l am 6. Juni 1842, Sohn des Handelsmannes Levi Simon A s s e r, reist im Anfang des Jahres 1860 mit einem kurhessischen Paß nach N e w Y o r k. Er hält sich dort bis Mitte Juli 1861 auf und läßt durch seinen Vater die Entlassung aus dem Untertanenverband am 31. Juli 1861 in Kassel bean-

15 a = Anm. 98.

16 = Anm. 11.

17 WB 1839, 739.

18 WB 1835, 581. 1836, 299. 1843, 635.

tragen. Der Entlassungsbescheid wird dem Antragsteller nach New York zugeschickt. Meyer Asser kehrt jedoch plötzlich nach Kassel zurück und bittet am 19. August 1861 um Zurücknahme seines Antrages mit den Worten, er habe seine „anfängliche Intention, wieder nach Amerika zu reisen, gänzlich aufgegeben.“ Er überreicht seinen alten Reisepaß und erbittet die Ausstellung eines neuen nach Köln, wo er eine Stelle annehmen will¹⁹.

Insgesamt kann man sagen, daß bei vorsichtiger Beurteilung die Zahl der Rückwanderer gering gewesen ist. In der Regel stiftete wohl das Heimweh den Entschluß zur Rückkehr an. Es ist denkbar, daß einen Teil der politischen Auswanderer des Jahres 1848 nach kurzer Anwesenheit in der Neuen Welt umkehrt, weil die elementaren wirtschaftlichen Hindernisse nicht überwunden werden können. Das geht mit Deutlichkeit aus einer „Warnung“ jenseits des Atlantik hervor²⁰.

4. Die Entlassung aus dem Untertanenverband

Der üblichen Auswanderung gehen die Verhandlungen voraus, die mit der Entlassung aus dem kurhessischen Untertanenverband abschließen. In der Regel stellt der Auswanderungswillige den Antrag für sich und seine Angehörigen selbst. Bei Minderjährigen ist das Sache des Vormundes. Grundsätzlich steht es jedem Kurhessen nach der Verfassungsurkunde von 1831 frei, seine Entlassung aus dem Untertanenverband zu beantragen und auszuwandern. Das Begehren kann versagt werden, wenn der Antragsteller militärpflichtig ist. Darüber haben wir unten ausführlich gehandelt²¹. Die Entlassungsurkunde wird ausgehändigt, wenn nach der Anzeige im „Wochenblatt“ kein Einspruch erfolgt ist. Während anfänglich — etwa bis zum Jahre 1850 — der Auswanderer die Entlassung vor der Abreise in der Heimat beantragt, häufen sich später die Fälle, in denen die Entlassung nachträglich ausgesprochen wird. Das ist wie gesagt aus den knappen Notizen im „Wochenblatt“ nicht immer zu ersehen, obwohl gelegentlich vermerkt ist, daß der Antragsteller bereits die Heimat verlassen hat. Für seine Legitimation genügt ein Paß, der dem Entlassungsantrag beigegeben werden muß. Korrekt ist die Entlassung aber erst dann vollzogen, wenn die Polizeibehörde des neuen Wohnortes den Entlassungsbescheid des Auswanderers der kurhessischen Amtsstelle zurücksendet und die Aufnahme im neuen Vaterland bestätigt. Dergleichen geschieht jedoch von Nordamerika so gut wie gar nicht. Lediglich die Pässe finden sich in den Akten, wenn der Entlassungsantrag in Hessen von Verwandten nach der Abreise gestellt wurde.

Einige Entlassungen seien hier beschrieben. Am 17. Juli 1862 beantragt die Witwe des Handelsmannes Moses Selig Tischbein aus Bettenhausen als Vormund ihres am 18. Februar 1844 geborenen Sohnes Moses gen. Moritz Tischbein dessen Entlassung aus dem kurhessischen Untertanen-

19 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 2297.

20 Vgl. Anm. 59 f.

21 Vgl. Anm. 103 f.

verband zum Zwecke der Auswanderung nach Amerika²². Den Akten liegen bei der Geburtsschein, der obervormundschaftliche Konsens vom 6. Juni 1862 sowie eine Bescheinigung des Bürgermeisters H e c k e l vom 12. Juli 1862, daß Moses T i s c h b e i n, „dermalen in Amerika“, keinerlei Vermögen besitze. Die Publikation im „Wochenblatt“ erfolgt am 18. Juli und die endgültige Entlassung wird am 6. August 1862 ausgesprochen. Aus der Bekundung des Bürgermeisters ersehen wir, daß Moritz T i s c h b e i n bereits nach Amerika ausgewandert ist.

Auch der am 9. November 1842 in Breitenbach geborene Israel J a p h e t hält sich schon 4 Jahre in den Vereinigten Staaten auf, als seine Mutter Minna J a p h e t in Breitenbach um die Entlassung aus dem Untertanenverband in Kassel einkommt²³.

Wer in Kurhessen aus dem Untertanenverband ausscheidet, erwirbt mit seiner Anmeldung ‚drüben‘ keineswegs direkt das amerikanische Bürgerrecht. Das kommt in einem Bericht der Polizeidirektion Kassel vom 23. Oktober 1861 zum Ausdruck. Da heißt es, der am 8. Februar 1840 geborene, 1859 aus dem Untertanenverband entlassene Ernst B o h n é, Sohn des Buchhändlers und Stadtkämmerers B., besuche zur Zeit seine Mutter in K a s s e l und beabsichtige, in den nächsten Wochen wieder abzureisen. Ausdrücklich wird vermerkt, daß Ernst B. das amerikanische Bürgerrecht noch nicht erlangt habe²⁴.

Die oben angezogenen tabellarischen Übersichten²⁵ gründen sich auf Verhandlungen über die Entlassung, die monataeweise in Kurzform angefertigt wurden. 1842 wandert die Witwe des Ackermannes Johannes L e i s e aus G r o ß e n h o f b e i K a s s e l nach Nordamerika aus²⁶. Zur gleichen Zeit beantragt ihre Schwägerin Martha Wilhelmine L e i s e geb. Engelbrecht aus E b e r s c h ü t z für sich und ihren Sohn Friedrich Wilhelm die Entlassung aus dem Untertanenverband²⁷. Zur Großenhofer Familie zählen außer der Antragstellerin, die 48 Jahre alt ist, zwei Töchter von 26^{1/2} und 13 sowie drei Söhne von 22^{1/2}, 18 und 8^{1/2} Jahren. Der zweite Sohn Konrad L e i s e bleibt in der Heimat zurück. Für ihn bestellt das Landgericht einen Vormund, der sein Vermögen von 200 Talern verwaltet. Gründe für die Zurückstellung Konrads werden nicht genannt. In der Spalte „Militärpflicht“ vermerkt das Kreisamt Kassel: der älteste Sohn Rudolf L e i s e sei wegen „Minder=Maß“ vom Dienst freigestellt, die beiden jüngeren Brüder hätten das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht. Die Auswandererfamilie verfügt über 1040 Taler Vermögen. Die Witwe L e i s e erklärt, sie wolle nach P i t t s b u r g h zu Verwandten auswandern. Das Kreisamt warnt die Antragstellerin eindringlich, sie möge

22 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 2098.

23 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 2097.

24 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 2094.

25 = Anm. 11.

26 StAM Bestand 17b, Hoheitsrepositur 98, Nr. 32. G r o ß e n h o f hieß früher ein Ortsteil des Dorfes M a r t i n h a g e n.

27 WB 1842, 682.

von ihrem Plan abstehen. Das bleibt erfolglos. Die resignierte Notiz in der Schlußspalte lautet darum: „Die Nachsuchende... bleibt trotz geschehener Vorstellung über das Mißliche ihres Unterfangens bei ihrem Vorsatze stehen.“

Wir entnehmen diesen Beispielen, daß die Heimatbehörde den Auswanderungswilligen zwar über die Gefahren seines Schrittes aufklärt, ihn im übrigen aber von seiner Absicht nicht fernhalten kann, wenn der Antrag auf Entlassung formgerecht vorgebracht wurde. Bei Ernst B o h n é fällt auf, daß er nach zweijähriger Frist die immerhin beträchtlichen Kosten für die Besuchsreise aufbringen kann. Die Auswanderer T i s c h b e i n und J a p h e t sichern sich dadurch vor Nachteilen, daß sie zunächst mit einem Paß ausreisen und die Entlassung aus dem Untertanenverband erst später beantragen. In dieser Frist gewinnen sie in der neuen Heimat ihre Existenzgrundlage. Bei der förmlichen Entlassung aus dem Untertanenverband erkennen wir, daß der Auswanderer das Risiko eines Neubeginns ohne einen Mindestbesitz von Barmitteln nicht eingehen kann. Diese Situation muß näher untersucht werden.

5. Die Vermögensverhältnisse der Auswanderer

Die seit 1817 in Maryland bestehende Deutsche Gesellschaft und ihr gleichgeartete Institutionen klären in periodischen Warnmeldungen die Auswanderungswilligen eingehend u. a. über die benötigten Geldmittel auf²⁸. Da die billigste Überfahrt für einen Erwachsenen vom Heimatort bis zum Ziel in den Vereinigten Staaten etwa 80–100 Taler kostet und ein gewisses Kapital zum Ankauf bzw. zur Pacht von Land, ferner zur Beschaffung von Arbeitsgeräten, Handwerkszeug, Hausrat und landesüblicher Kleidung zur Verfügung stehen muß, bedarf der Auswanderer bei bescheidenen Ansprüchen einer Summe von 200 Talern. Dieser Satz ermäßigt sich natürlich für Kinder. Das eben erwähnte Vermögen der Witwe L e i s e mit 1040 Talern reicht bei einem Kopfbetrag von rund 150 Talern eben aus. Die tabellarischen Übersichten für die Provinz Niederhessen 1841–45 ergeben bei einer Gesamtsumme von 20 531 Talern einen Kopfbetrag von etwa 50 Talern. Auch hier verfügt der Erwachsene schätzungsweise über 150 Taler, wenn wir berücksichtigen, daß die nicht nach Übersee Auswandernden mit erheblich geringeren Geldbeträgen auskommen²⁹.

Die Auswanderer von K a s s e l (S t a d t) besitzen im Jahre 1853 durchschnittlich 220 Taler³⁰, die von K a s s e l (L a n d) über 480 Taler. 1854

28 Vgl. Anm. 40 f.

29 Die Überfahrt nach Nordamerika kostet bis zum Zielort mindestens 100 Taler (vgl. Anm. 52 f.). Im Gebiet des Deutschen Bundes berechnet die Post für 1 Meile 8 gute Groschen (= 10 Silbergroschen), wenigstens 1833 (WB 1833, 1124).

30 = Anm. 13. Von 47 Antragstellern des Kreises E s c h w e g e im Jahre 1851 verfügen 10 nur über das Reisegeld, 12 über eine Barschaft bis zu 100, 18 bis zu 300, 3 bis zu 500 und 4 bis zu 1000 Talern (StAM Bestand 180 [Eschwege] Nr. 52).

ergeben sich für den gesamten Kreis Kassel pro Kopf 220 Taler. Die 1853 ohne Entlassung aus dem Untertanenverband Auswandernden von Kassel (Land) reisen mit 83 Talern aus. 1854 errechnen wir für Kassel (Stadt und Land) je Person einen Betrag von 35 Talern (Zahlen abgerundet). Auch hier ist deutlich, daß die ordnungsgemäß Entlassenen mit genügend Auswanderungskapital versehen sind, während die ohne Entlassung Abreisenden durchschnittlich nicht mehr als das Geld für die Überfahrt besitzen. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Vermögensangaben der Auswanderer nicht immer zuverlässig sind, und ferner dürfte ein Teil der ohne Entlassung Fortgehenden ein finanziell günstiges Unterkommen bei Verwandten in Nordamerika finden. Dadurch erübrigte sich ein größerer Geldbetrag für den Neuanfang im fremden Lande.

Vergleichen wir nun das Auswanderungsvermögen der Provinz Niederrhein im Jahre 1841 (20 531 Taler), des Kreises Kassel 1853 (rund 123 000 Taler) und 1854 (rund 101 000 Taler) mit den Voranschlägen der kurhessischen Staatseinnahmen für die Jahre 1846–48, dann entsprechen die Summen ungefähr den jährlichen Einnahmen an Wasserzoll (21 000 Taler), an privater Verbrauchssteuer für Wein, Branntwein und Tabak (125 300 Taler) und an Gewerbesteuer (104 500 Taler)³¹. Für 1853 und 1854 entspräche das Auswanderervermögen des Kreises Kassel nicht ganz 1 % der gesamten kurhessischen Staatseinnahmen, die mit 13,1 Mill. Talern vorangeschlagen werden. Aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl von Kassel (Stadt und Land) mit rund 67 000 Köpfen zur Gesamtbevölkerung Kurhessens (rund 751 000 Köpfe)³² ergibt sich, daß der Kapitalabfluß in den Jahren der starken Auswanderung bei vorsichtiger Schätzung bis zu einer Höhe von 10 % der Staatseinnahmen anschwillt. Wenn wir zusätzlich berücksichtigen, daß nur körperlich gesunde Personen bis zum 60. Lebensjahr auswandern, dann sind starke substantielle Einbußen für den Kurstaat nicht von der Hand zu weisen.

6. Die Werbung für die Auswanderung

Während die Deutschen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten und der kurfürstliche Konsul in New York in regelmäßigen Abständen die auswanderungswilligen Personen in der Heimat vor betrügerischen Agenten warnen und quasi als Reisebüros mit staatlichem Auftrag informieren, aber vielfach von einer übereilten Auswanderung in die Neue Welt abraten, locken die klimatisch weniger günstigen überseeischen Staaten mit schönfärbenden Zusicherungen und in Aussicht gestellten Privilegien an. Dennoch sind die Erfolge dieser Methoden, nach den Notizen des „Wochenblattes“ zu urteilen, im

31 Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen XI (1848) 7 f. (= SAMMLUNG).

32 B. HILDEBRAND: Statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens (1853); fotokopiertes Stück aus dem Archiv der Stadt Kassel Ss. 54, 55.

Vergleich zur Auswanderung nach Nordamerika gering. Darauf läßt auch der schwache Schiffsverkehr in diese werbenden Länder schließen. So verkehrt 1853 der Schnellsegler „Fliegender Holländer“ bei einer Fahrtzeit von 36 Tagen zwischen Hamburg und La Guaria (Venezuela) nur dreimal im Jahr³³.

Die Anpreisungen stellen die wirtschaftlichen Vorzüge des Auswandererlandes in den Vordergrund. So lockt beispielsweise *B r a s i l i e n* 1852 mit der häufiger wiederkehrenden Schlagzeile „*Zu verschenkendes Land*“ Einwanderer an. In dem Aufruf heißt es u. a., die Provinzialregierung von Rio Grande do Sul beabsichtige, die „*Colonie Santa Cruz*“ (Umfang 12 Quadratmeilen) in zwei Jahren mit 2000 deutschen Ansiedlern zu besetzen³⁴. Es erhalten jeder Familienvater und jeder ledige Mann, der in der Kolonie heiratet, sowie jede Witwe mit arbeitsfähigen Söhnen und Töchtern ein Grundstück von 100 000 Quadratbrassen (= 60 000 rhein. Quadratruten)³⁵. Die Grundstücke sind bereits vermessen. Die Ansiedler zahlen lediglich eine einmalige Gebühr von 9 Milreis (= 13 Gulden). Das erste Auswandererschiff für Santa Cruz soll im Juni von Hamburg abfahren.

Von diesem soliden Angebot hebt sich die Werbung *V e n e z u e l a* s merklich ab. 1851 läßt die Republik ankündigen, alle Einwanderer dürften soviel Land behalten wie sie in 4 Jahren urbar machen könnten³⁶. Im darauffolgenden Jahr bietet das Konsulat von Venezuela durch Agenten folgendes an: Herr C. de la Plaza empfängt die erwarteten 25 Auswandererfamilien (Landarbeiter oder Ackerleute) in *L a G u a i r a*. Er trägt die Kosten des Landens, während die Überfahrt von den Auswanderern selbst übernommen werden muß. De la Plaza sichert die sofortige Weiterreise auf seine Güter zu, die 3½ Leguas (= etwa 3 deutsche Meilen) von *C a r a c a s* entfernt sind. Jede Familie ist 8 Jahre lang von Abgaben befreit. Sie erhält 4 Fanegada (= 216 Morgen) vorzüglichen Ackerlandes. Nach 8 Jahren ist der landesübliche Zins fällig. De la Plaza schießt die erste Aussaat und das erste Vieh vor. Diese Vorleistung ist erst, „*nachdem die Pflanzungen producieren in natura, mit Landesproducten oder durch Arbeit zurückzuzahlen.*“ Der Lohn für eine Arbeitszeit von täglich 7 Stunden beträgt bei freier Beköstigung 12 Silber Groschen³⁷. Endlich weist der Agent darauf hin, daß eine fleißige Familie in der Lage sei, in 4 Jahren 16 000 Kaffeestauden anzupflanzen. Danach kaufe man das Land für 1000 Dollar zurück.

Die Republik *P e r u* stellt den „Gastarbeitern“ zwar kein Land zur Verfügung, hebt dafür aber die guten Verdienstmöglichkeiten hervor. Es wird

33 WB 1853, 1872.

34 WB 1852, 1416.

35 = rund 78,8 ha.

36 WB 1851, 1121.

37 Der Gehilfe in den Thonwerken zu *G r o ß a l m e r o d e* verdient (vergleichsweise) bei 12 Stunden Arbeitszeit höchstens 10 Silber Groschen — ohne Verpflegung (HILDEBRAND 136).

ein Monatslohn zwischen 6 und 20 Dollar geboten³⁸. Frauen erhalten 6, Kinder zwischen 12 und 15 Jahren 4 Dollar. Kinder unter 12 Jahren werden kostenlos verpflegt. Ferner gewährt die Republik für den Reiseweg *Bremen-Callao* einen Zuschuß von 40 Dollar, so daß der Auswanderer nur 25 Dollar aus eigener Tasche beizusteuern brauche. Von *Callao* bis *Lima* werden die Ankömmlinge frei befördert. Für die Dauer von 5 Jahren sichert man ihnen außerdem freie Wohnung und Beköstigung zu. Schließlich garantiert die Republik Peru für die Dauer von 10 Jahren Steuerbefreiung und Zurückstellung vom Militärdienst.

In *Australien* suchen 1852 einige reiche Grundbesitzer Arbeitskräfte unter nachstehenden Bedingungen: 20 unverheiratete Schäfer und 20 unverheiratete Schafscherer werden gegen eine Entlohnung von 16 Pfund Sterling (etwa 110 Taler) im Jahr eingestellt³⁹. Die Beköstigung während der Überfahrt ist unentgeltlich. Die Reisekosten selbst können in zwei Jahren abverdient werden. Ferner bemüht man sich um 3 Schäferfamilien, die je 172 Taler unter ähnlichen Bedingungen erhalten sollen. Metzger und Köche dagegen will man mit 140 Talern pro Jahr entlohnen.

Hier ist festzustellen, daß die Werbeangebote vom echten Auswanderer bis zum „Gastarbeiter“ reichen, aber einen nennenswerten Erfolg haben sie (auch in Brasilien) nicht erzielen können. Das traditionelle Auswandererland mit verwandtschaftlichen Bindungen zur alten Heimat und geläuterten Erfahrungen sowie besten klimatischen Bedingungen bleibt Nordamerika.

7. Der Schiffsverkehr und die Reisekosten

Die Auswanderung nimmt bereits in den ersten Jahren ihrer größeren Ausdehnung die Hilfe von Agenturen in Anspruch, die von den führenden Reedereien der Seehäfen Hamburg und Bremen in allen wichtigeren Städten ins Leben gerufen werden. Der Kurstaat konzessioniert die Agenturen sehr bald gegen eine relativ hohe Kautions. Über das Maklergewerbe besitzen wir für bestimmte Abschnitte im 19. Jahrhundert zuverlässige Unterlagen. Das ist hier nicht zu untersuchen. Die Auswandereragentur jener Zeit können wir als Reisebüro ansehen, dessen Tätigkeit der Staat jederzeit kontrollieren darf. Selbstverständlich muß der Agent ein vertrauenswürdiger Mann sein. 1853 empfiehlt sich in *Hessisch-Lichtenau* der Kaufmann und Bürgermeister Friedrich Wilhelm Hüter als Agent mit kurfürstlicher Konzession. Er versichert „die reellste Bedienung und die billigsten Überfahrtspreise“⁴⁰. Aus den Warnungen der Deutschen Gesellschaften erfahren wir, daß die (nichtkonzessionierten) Agenturen die Auswanderer nicht selten schwer ge-

38 1 Dollar = 1¹/₄ Taler (ohne Berücksichtigung von Kursschwankungen). 20 Dollars entsprechen demnach 25 Talern. Ein Weber in der Tuchindustrie zu *Hersfeld* wird im Monat mit 8 Talern entlohnt (HILDEBRAND 132).

39 WB 1852, 534.

40 WB 1853, 315.

schädigt haben. Davon berichten wir unten genauer. In Kassel hat die Generalagentur G. A. W i c k e wenigstens 20 Jahre lang bis 1860 die weitaus meisten Überfahrten der Auswanderer vermittelt. Wicke vertritt in dieser Zeit die leistungsfähigsten überseeischen Reedereien Hamburgs und Bremens.

Die am häufigsten genannten Schiffseigner sind in Bremen F. J. W i c h e l h a u s e n, H. August Heinecken, Lüdering und Co. sowie W. Stisser und Co., in Hamburg die Hapag, John Cesar Goddefroy und Sohn sowie Knorr und Holtermann.

1839 zeigt F. J. Wichelhausen in Bremen (früher Konsul der Vereinigten Staaten) folgende Schiffe und Routen an: nach Baltimore im Juli 4 Schiffe, nach New York im Juli 1 Schiff und nach New Orleans im September/Oktobre 2 Schiffe. Neben Wicke in Kassel vertritt der Makler J. Ch. Hildebrand in Münden die bremische Reederei. H. August Heinecken vermittelt Plätze auf insgesamt 23 „großen“ Schiffen nach New Orleans (2), New York (9), Philadelphia (4) und Baltimore (8), und zwar während der Monate März bis Mai⁴¹.

Die Reederei F. W. Boedicken jun., Bremen, bewältigt den Verkehr nach New York im Jahre 1853 u. a. mit den früher der Kriegsflotte des Deutschen Bundes zugehörig gewesenen Dampffregatten „Hansa“ (2000 t, 1000 PS) und „Germania“ (1600 t, 600 PS)⁴². Die „kupfernen“ Schiffe von Wichelhausen sind zunächst Segler und haben eine Größe von nur 350 bis 500 t. Gegenüber der Frequenz von 1839 ist der Verkehr 1851 zügiger geworden. Im September laufen Schiffe regelmäßig Galveston an. Die Firma Knorr und Holtermann, Hamburg, landet außerdem regelmäßig in Indianola⁴³.

Die Fahrpreise der Reedereien weisen einstweilen noch starke Differenzen auf und gleichen sich erst im Laufe der Zeit einander an. Für die Preisunterschiede ist ohne Frage die Schiffsausstattung maßgebend. Im Jahre 1848 berechnet z. B. die Hapag für die erste Kajüte der Linie Hamburg = New = York 150 Taler bei voller Verpflegung mit Wein. Trinkgelder für Steward und Schiffsjungen werden außerdem erhoben. Kinder unter 10 Jahren reisen für 100 Taler. In der zweiten Kajüte zahlt man 70 Taler. Hier wird nur sonntags eine Flasche Wein serviert. In dieser Schiffsklasse haben die Passagiere für Bett, Bettzeug, Eß- und Waschgeschirr selbst zu sorgen. Bei der Ankunft in New York ist das übliche Armen- und Kopfgeld zu entrichten. Kinder unter 1 Jahr werden unentgeltlich befördert. Das Zwischendeck, die billigste Fahrtmöglichkeit, kostet 40 Taler. Die Bedingungen gleichen denen der zweiten Kajüte, nur wird kein Wein verausgabt. 20 Kubikfuß Gepäck sind frei, weiteres (bis zu 80 Kubikfuß) wird für eine Taxe von 15 Talern befördert. Zusätzlich berechnet man hier 15 % Primage⁴⁴.

Die Reederei Knorr und Holtermann fordert im Zwischendeck

41 WB 1839, 1138.

42 WB 1853, 1103.

43 WB 1851 an verschiedenen Orten.

44 WB 1848, 1455.

nach New York 34, nach Galveston und Indianola je 40 und nach New Orleans 36 Taler⁴⁵, und zwar für das Jahr 1851. Im darauffolgenden Jahr betragen die Fahrpreise von Bremen nach New York, Philadelphia und New Orleans 40, nach Quebec 32 und nach San Francisco 150 Taler preußischer Währung. Von Hamburg zahlt man nach New York 44, nach New Orleans 54, nach Quebec 36 und nach Indianola 54 Taler⁴⁶. Außerdem muß der Auswanderer noch für die Reise zum Seehafen bzw. bis zum Zielort in Nordamerika aufkommen. Ein preisgünstiger Zubringerverkehr für hessische Auswanderer ist auf der Weser möglich. 1851 führt die „Vereinte Weser=Dampfschiffahrt“ für Auswanderer Talfahrten von Hameln nach Bremen durch⁴⁷.

Aus den Antragsformularen der Schiffahrtsgesellschaften entnehmen wir im Jahre 1860, daß der Zwischendeckreisende während der Überfahrt dem Schiffskoch zur Hand gehen muß. Die Verpflegung wird bis zu 2 Tagen nach der Ankunft im Bestimmungshafen gewährt. Personen über 60 Jahre ohne Angehörige werden nicht befördert⁴⁸.

Die überwiegende Masse der Auswanderer benutzt das Zwischendeck, weil sie höhere Preise kaum erlegen kann. Man muß bedenken, daß die Landreise in Deutschland beispielsweise im Jahre 1833 je Meile für den Erwachsenen mit $\frac{1}{4}$, für ein Kind mit $\frac{1}{8}$ Taler berechnet wird⁴⁹. Ein Vergleich mag das verdeutlichen: $\frac{1}{4}$ Taler (= $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen) beträgt in dem Jahre 1846/48 der Lohn eines Bergmannes im Habichtswald bei achtstündiger Arbeitszeit. Die Löhne der Maschinenfabrik Henschel in Kassel für qualifizierte Arbeiter betragen etwa 10 Silbergroschen durchschnittlich pro Tag⁵⁰.

Die Reisekosten in Nordamerika mit dem Dampfboot oder der Eisenbahn sind keineswegs geringer. Sie unterliegen zudem saisonbedingten Schwankungen bis zu 33 % über dem Normalpreis⁵¹. Konzessionierte Agenturen vermitteln deshalb nur die Überfahrt bis zum Bestimmungshafen.

Außer der bereits erwähnten Generalagentur G. A. Wicke arbeitete in Kassel eine zweite Maklerei, C. Göpfert und C. Hofmann. Sie ist für die Hamburger Reedereien John Cesar Goddefroy und Sohn sowie Knorr und Holtermann und ferner für die Bremer Schiffahrtsgesellschaft F. W. Stisser tätig. Aus einer Anzeige der Kasseler Agentur Göpfert und Hofmann erfahren wir, daß im Jahre 1851 über Hamburg 10 208 Personen und 1852 mehr als doppelt so viel, nämlich 21 301 Personen ausgewandert sind. Die Agentur weist darauf hin, daß von diesen 21 301 Auswanderern allein 11 037 durch die Reederei Knorr und Hol-

45 WB 1851, 325.

46 WB 1852, 811.

47 WB 1851, 315.

48 StAM Bestand 17b, Hoheitsrepositur 97a, Nr. 1.

49 WB 1853, 632 f.

50 HILDEBRAND 134.

51 WB 1853, 1343.

termann „expediert“ wurden. Der Rest von 10 264 Personen verteilte sich auf 11 andere Schiffahrtsgesellschaften⁵².

Aus alledem ersehen wir, daß für die Auswanderung genügend Schiffsverbindungen zu den Zielen jenseits des Atlantik eingerichtet waren, aber an die Geldmittel der Reisenden werden erhebliche Anforderungen gestellt. Legen wir entsprechend den Hinweisen der Deutschen Gesellschaften und des kurhessischen Konsuls in New York einen vorsichtigen Berechnungsmaßstab an, dann belaufen sich die Reisekosten für die Strecke Kassel—Chicago auf wenigstens 200 Taler⁵³, wenn alle Nebenkosten für die Niederlassung in der neuen Heimat berücksichtigt werden. Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Ortsarme oder der Fabrikarbeiter der damals entstehenden kurhessischen Industrie daran denken können, nach Nordamerika auszuwandern.

8. Die Aufklärung und die Warnungen für Auswanderer

Im Anfang des 19. Jahrhunderts bilden sich in den Vereinigten Staaten die Deutschen Gesellschaften. Sie betrachten es als ihre Aufgabe, die Auswanderungswilligen in der Heimat zu beraten und die Ankömmlinge in der neuen Heimat aufzuklären. Für Kurhessen ist eigens seit 1833 der Konsul Konrad Wilhelm Faber in New York tätig⁵⁴. Die Erfahrungsberichte werden in den Zeitungen des Heimatlandes teils vollständig, teils auszugsweise veröffentlicht. In zahlreichen Fällen weisen die Informanten auf die Gefahren hin, denen ihre Landsleute bei ihrem Wagnis ausgesetzt sind. Insgesamt entwerfen alle diese Hinweise und Auswanderungshilfen ein ausgezeichnetes Bild vom Stil der großen Umsiedlung des 19. Jahrhunderts.

So schreibt die Deutsche Gesellschaft in New York im Jahre 1833 beratend folgendes⁵⁵:

1. Den Auswanderern wird empfohlen, die Publikationen über Amerika in ihrer Heimat mit großer Vorsicht zu beurteilen. Das Land ist zu vielgestaltig, es läßt sich keine schematische Lösung vorweisen.
2. Vermögenswerte in der Heimat stoße man nicht für einen Spottpreis ab, sondern erziele in Ruhe einen guten Gegenwert. Die Agenturen fordern meist zu hohe Passagen. Beim Geldwechsel achte man auf Kursschwankungen, mit denen empfindliche Verluste verbunden sein können.
3. Der Auswanderer soll möglichst wenig Gepäck mitnehmen, sich dafür lieber mit etwas mehr Geld versehen. Bei der Reisekostenberechnung empfiehlt es sich, der errechneten Summe ein Viertel für Unvorhergesehenes zuzuschlagen. Das

52 WB 1853, 227. 228.

53 Im einzelnen sind erforderlich: für die Schiffsreise 40, für Gepäcktransport 20, für die Postfahrt Kassel=Bremen 10, für Eisenbahn- oder Dampfbootbeförderung New York—Chicago 10, für Taschengeld, Landungsgebühren und Armensteuer 10, für Landpacht, Landkauf und Gerätebeschaffung 100 und für unvorhergesehene Ausgaben 10 Taler.

54 Kurhessisches Staats- und Adreß-Handbuch (1833) 100.

55 WB 1833, 632—635.

- Geld soll in französische Gold- und Silbermünzen umgetauscht werden. Man sichere es durch einen Kreditbrief für eine amerikanische Bank. Auf den Schiffen und in den Häfen sind Diebstähle häufig.
4. Bei der Aufstellung der Kosten sind die Taxen für die Reise in Deutschland zu berücksichtigen. Für 1 Meile zahlt der Erwachsene $\frac{1}{4}$, das Kind $\frac{1}{6}$ Taler. Wer durch Frankreich reist, entrichtet von der französischen Grenze bis Le Havre 50 Ffrs. (für Erwachsene) bzw. 35 Ffrs. (für Kinder). Die Passage Le Havre — New York beträgt 80 bis 150 Ffrs. Kinder zahlen halbe Preise. Die Paketschiffe sind schneller als Segelschiffe, aber teurer — doch ist die Unterbringung wesentlich besser.
 5. Außer der Passage sind für Lebensmittel an Bord je Person 40 Ffrs. erforderlich. Wer von Hamburg oder Bremen abreist, kontraktiert sogleich mit Proviant. Dort werden 30—40 spanische Taler gefordert. Die Gesellschaft empfiehlt, deutsche Schiffe vorzuziehen. Auf ihnen erhält man die billige Matrosenkost.
 6. Wer in Le Havre an Bord geht, muß sich für die Verpflegung folgende Mengen beschaffen (Anhalt für 6 Rationen): 80 Pfund Ochsenfleisch, 100 Pfund hartes Brot oder Schiffszwieback, 2 Scheffel Kartoffeln, 25 Pfund Reis, 25 Pfund Mehl, 1 Scheffel Erbsen oder Bohnen, 20 Pfund Zucker, 1 Pfund Tee und 3—4 Pfund Kaffee.
 7. Der Auswanderer soll mit dem Kapitän einen schriftlichen Kontrakt über Unterkunft und Verpflegung abschließen und pro Tag 1 Gallone Süßwasser je Person vereinbaren. Streit mit dem Kapitän und dem Schiffsvolk ist auf jeden Fall zu vermeiden. Der Kapitän ist an Bord Gerichtsherr. Streitigkeiten sollen bei der Landung geschlichtet werden. Beim Kontrakt mit dem Kapitän bedenke man, daß die Schiffsreise unter Umständen nicht 30, sondern 60 Tage dauern kann. Wer zu wenig Lebensmittel im Hafen eingekauft hat, muß an Bord für teures Geld zusätzliche Verpflegung beschaffen.
 8. An Bekleidung soll Wollkleidung für 1 Jahr vorhanden sein. Bei Leinenzeug und Wäsche ist die volle Aussteuer erwünscht. Frauenkleider werden nur für ein paar Monate benötigt, „da die hiesige Kleidungsweise von der dortigen ganz verschieden ist.“ Minderwertige Bekleidung kann auf der Seereise aufgetragen werden. An Bord sollen die Auswanderer möglichst reinlich im Wechseln der Wäsche sein, „weil das zur Gesundheit beiträgt“. An Bettzeug, Kissen und Decken ist nur das allernötigste erforderlich. Hausrat, Ackergeräte und Werkzeug lasse man zurück. Der Transport ist zu teuer, und außerdem kann der Auswanderer alles im Lande preiswert anschaffen.
 9. Bei der Passage ist noch ein Betrag für die bei der Ankunft in New York fälligen Hospitalgelder und Stadtabgaben einzusetzen. Die Stadt wird von über 200 000, überwiegend englisch sprechenden Einwohnern bewohnt. Bei der Landung kommen meist Agenten und Wirte auf die Schiffe und halten im heimatischen Dialekt Werbeansprachen, um die Auswanderer in ihre Büros und Herbergen zu locken. Die Ankömmlinge sollen sich in solchen Fällen bei der Deutschen Gesellschaft Rat und Hilfe holen.
 10. Es ist nicht ratsam, lange in den Großstädten zu bleiben, weil die Lebenshaltung dort sehr teuer ist. Wer auswandert, soll im Lande keine Arbeit scheuen, auch wenn sie gering bezahlt wird und den beruflichen Kenntnissen nicht entspricht. Der Ankömmling soll zunächst Erfahrungen sammeln und sich Sprachkenntnisse aneignen. Er muß wissen, daß es in den Vereinigten Staaten keine

Zunftprivilegien gibt. Jeder kann praktisch jeden Beruf ausüben. Die Konkurrenz ist deshalb sehr stark.

11. Deutsche wandern hauptsächlich in das Landesinnere nach Ohio oder Pennsylvanien. Diese Gebiete werden den Einwanderern besonders empfohlen, vor allem den weniger bemittelten.
12. Die Gesellschaft rät eindringlich nur jungen und gesunden Leuten, in die Vereinigten Staaten auszuwandern. Ältere sind den körperlichen Anstrengungen nicht mehr gewachsen. Die Ausreise vom Heimathafen soll nicht früher als Ende März und nicht später als Ende Juli erfolgen.

Unterschrieben sind diese Informationen des Jahres 1833 u. a. vom bremischen Konsul Caspar Meier, vom kurhessischen Konsul C. W. Faber und vom hamburgisch-preußischen Konsul J. W. Schmidt, die dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft angehören.

Für hessische Auswanderer ist ein Bericht des kurfürstlichen Konsuls Faber aus dem Jahre 1833 bestimmt. Er wird im Auszug am 28. Dezember 1833 von Minister Hasse n p f l u g veröffentlicht⁵⁶. In dem Bericht heißt es u. a.

1. Die deutsche Auswanderung geht in erster Linie nach Ohio, Michigan und Missouri. Dort sind die Bedingungen für den Ackerbau am besten und die Verkehrsverbindungen mit den Schiffslinien auf Flüssen und Kanälen recht gut. Das Land muß jedoch teuer erworben werden. Wer mit dem „Congreß-Preise“ von 1½ span. Talern rechnet, wandert lieber ins Landesinnere weiter. In Missouri glückt es auch den wirtschaftlich Schwächeren, sich anzusiedeln.
2. Missouri-Einwanderer reisen günstig von Bremen nach New Orleans. Von dort können sie (ebensowie von New York) mit dem billigen Dampfboot weiterfahren. Missouri-Einwanderer sollen sich im Herbst einschiffen, damit sie im Winter landen. Sie sind dann vor den gefürchteten Sommerkrankheiten sicher und können sich akklimatisieren.
3. Ohio-Einwanderer fahren nach New York und benutzen von da aus dann das Dampfboot. Grundsätzlich sollen alle Auswanderer vermeiden, im Sommer oder Herbst sich an einem Platz ausschiffen zu lassen, wo gelbes Fieber herrscht.

Am Schlusse seines Berichtes nimmt der Konsul gegen Kasseler Pressemeldungen scharf Stellung. Dort sei behauptet worden, so schreibt er, daß er sich über die Auswanderungspläne grundsätzlich positiv geäußert habe. Das treffe nicht zu. Er könne immer nur allen Reise- und Abenteuerlustigen zuzurufen: „Bleibe im Lande und nähre dich redlich!“. Wer dennoch auswandere, solle es nur aus zwingenden Gründen tun. Gewiß kämen Auswanderer im Laufe der Zeit zu einem Wohlstand, aber zahllose anderer verelendeten und verarmten gänzlich.

Die seit 1817 in Maryland bestehende Deutsche Gesellschaft unterstreicht in ihrem Jahresbericht von 1835 die Warnungen des Konsuls Faber nachdrücklich und verweist auf eine in Baltimore 1834 erschienene Aufklärungsschrift, die sie dem Einwanderer zum Studium empfiehlt⁵⁷. Die Gesellschaft befaßt sich u. a. mit folgenden Punkten.

56 WB 1834, 94.

57 WB 1835, 177.

1. Es ist für den Auswanderer vorteilhaft, mit bereits in Nordamerika ansässigen Verwandten in Verbindung zu stehen, doch muß zugleich vor den Übertreibungen in Verwandtenbriefen gewarnt werden.
2. Handwerker und Ackerleute haben bessere Ansiedlungsmöglichkeiten. Studierende, Künstler und Beamte finden nicht so leicht eine Existenzgrundlage, weil es kein europäisch geartetes Verwaltungssystem gibt.
3. Große Enttäuschungen erleiden Auswanderer, die aus politischen Gründen die Heimat verlassen haben. Sie erscheinen meist ohne genügende Geldmittel und sind sehr bald zur Rückwanderung bereit. Dafür fehlt ihnen aber das Reisegeld, und so fallen sie als Bettler ihren Landsleuten zur Last.
4. Die deutschen Behörden sollten es vermeiden, Personen mit zweifelhaftem Lebenswandel, also kriminell Veranlagte u. ä. nach den Vereinigten Staaten einzuschiffen. Diese Menschen schädigen den guten deutschen Namen und fristen zumeist ihr Dasein durch Bettelei bei ihren Landsleuten. Nur fleißige und genügsame Auswanderer haben Aussicht auf eine erträgliche Lebensstellung.
5. **B r e m e n** hat die besten Schiffsverbindungen, weil dort entsprechend den Sicherheitsbestimmungen für Passagiere und Besatzung ein Lebensmittelvorrat an Bord vorhanden sein muß, der für 90 Tage ausreicht. Die Reisen dauern jedoch auch in langsamen Fällen etwa 50 Tage.
6. Die Valuta soll nicht in preußischen Talern gewählt werden. Sie stehen gering im Kurse. Man entscheide sich für französische Franc oder spanische Taler, die man sich durch eine Bankanweisung aushändigen lasse.

Auch hier lesen wir am Schluß des Berichts die Warnung des Konsuls **F a b e r**: „Bleibe im Lande und nähre dich redlich!“ Wiederum finden wir als Unterzeichner die Konsuln verschiedener deutscher Bundesstaaten vor.

Dem Jahresbericht von 1848⁵⁸, den der kurfürstliche Konsul der hessischen Staatsregierung übersendet, sind einige Ratschläge für Auswanderer beigegeben. Konsul und Deutsche Gesellschaft in **N e w Y o r k** weisen u. a. auf folgendes hin:

1. Der Auswanderer soll nicht früher als Ende Februar und nicht später als Anfang Oktober abreisen, andernfalls ist von **N e w Y o r k** aus eine Weiterfahrt wegen der Wintervereisung ausgeschlossen. Wer im Winter landet, muß mit einem völligen Verzehr seiner Geldmittel in der Stadt rechnen.
2. Die Reisenden sollen Briefe von Verwandten in den Vereinigten Staaten mitbringen, aus denen die Deutsche Gesellschaft das Reiseziel ersehen kann. Viele können bei der Ankunft ihren Zielort nicht mehr nennen. Auf der Überfahrt ist es empfehlenswert, den Namen des Schiffes und des Kapitäns zu notieren und die Daten sorgfältig aufzubewahren.
3. Die Ankömmlinge sollen in **N e w Y o r k** mit Fragen und Wünschen sich **n u r** an die Deutsche Gesellschaft, Greenwichstreet 95, wenden und einen Kontakt mit Agenten der Straße vermeiden.

Der Jahresbericht der Deutschen Gesellschaft in **N e w Y o r k** aus dem

58 WB 1848, 769. 770.

Jahre 1849⁵⁹ verzeichnet eine Anzahl interessanter Gesichtspunkte, die wir an dieser Stelle anschließen. Da heißt es:

1. Im letzten Jahr haben sich die meisten deutschen Einwanderer nach Wisconsin, Michigan und Illinois begeben, um dort Landwirtschaft zu treiben. In New York selbst konnten Handwerker, Tagelöhner und (vor allem weibliche) „Dienstsuchende“ gut untergebracht werden. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Schneider und Schuhmacher sind aussichtsreich. Zimmerleute und Schreiner finden nicht so schnell eine Arbeitsstelle. Für Maurer, Bäcker und alle übrigen Handwerker bieten sich wenig Möglichkeiten, in der Stadt ein gutes Auskommen zu erhalten.
2. Schwierig gestaltet sich die Unterbringung und Versorgung unbemittelter Künstler, „Handlungsbeflissener und Gelehrter, deren Zahl durch die politischen Wirren im Vaterlande nicht unbedeutend vermehrt wurde.“ Diese Menschen kommen ohne bestimmte Absicht und verfügen kaum über englische Sprachkenntnisse. Sie erleben zumeist schmerzliche Erfahrungen. Die beschriebene Gruppe arbeitet in der Regel in untergeordneten Stellungen und strebt nach Enttäuschungen wieder heimwärts. Ein grundsätzliches Hemmnis überhaupt stellen die Sprachkenntnisse dar. Von den jährlich ankommenden 200 000 Einwanderern sprechen nur wenige englisch.
3. Ein Sonderlob müssen die Gemeinden Rottweil in Württemberg und Rieneck in Baden erhalten. Sie haben ihre „Armen“ auf Gemeindegeldern nach New York befördern lassen und jeder Familie bei der Landung eine kleine Geldsumme zur Weiterreise in das Landesinnere angewiesen.
4. Die Gesellschaft hat 1848 eine besondere Kommission zum Schutze der Einwanderer (Commissioners of Emigration) gebildet. Gegen Zahlung von 1 Dollar 50 Cents (= 1 Taler 15 Silbergroschen) wird die Betreuung und Aufklärung der Einwanderer übernommen. Jedes Hospital und jede Armenanstalt verfügen jetzt über einen deutschen Arzt, der die Kranken versorgt.
5. Ausdrücklich und eingehend wird vor den zahlreichen „deutschen“ Agenturen gewarnt, die Dialektkundige an Bord der Schiffe schicken. Jeder Agent erhält für jeden angeheuerten Passagier 1 Dollar Kopfgeld. Die „Mäkler“ (licensed runners) verkaufen auch Schiffskarten nach Buffalo für 3–4 Dollar, während der wirkliche Preis 1½ Dollar beträgt. Es wird den Auswanderern abgeraten, die gesamte Reise bis zum Zielort bereits in Europa zu bezahlen. Die Preise fallen oft während der Überfahrt. So ist z. B. die Taxe für das Dampfboot nach Philadelphia von 1 Dollar 50 Cents auf 50 Cents gesunken.
6. Die finanziellen Verluste der Auswanderer infolge der Vorleistungen bei europäischen Agenturen sind oft erheblich. Eine Agentur in Rotterdam z. B. hat für die Fahrt New York — Milwaukee 10 Dollar erhoben. Der tatsächliche Fahrpreis beträgt nur 4½ Dollar. Ein Büro in Leipzig ließ sich die Reise New York — Wartburg (Tennessee) mit 25 Dollar im voraus bezahlen — wirklicher Fahrpreis: 18 Dollar.

1853 besagt der Bericht der Deutschen Gesellschaft für die Stadt New York⁶⁰, daß der Einwanderer nunmehr schutzgeimpft werde. Man habe bei den aus Le Havre einlaufenden Schiffen mehrfach Pocken festgestellt,

59 WB 1850, 568 f.

60 WB 1853, 1343.

während Fahrzeuge aus Liverpool, vielfach mit Irländern an Bord, Typhus eingeschleppt hätten. Ferner hören wir hier:

1. Deutsche reisen am günstigsten über Hamburg, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und Le Havre. Nicht zu empfehlen ist die Passage auf englischen Schiffen. Sie sind überladen wie überfüllt und führen oft nur knappe Verpflegung mit.
2. Auswanderer sollen sich ihre Schiffskost nicht mehr selbst beschaffen, sondern sie durch das Schiff besorgen lassen.
3. Eisenbahnfahrten sind in den Vereinigten Staaten erheblich teurer als Reisen mit dem Dampfboot. Für die Strecke New York — Chicago zahlt man auf der Schiene 7, auf dem Wasser nur 4 Dollar. Kinder benutzen die Bahn zum halben Preis bei einem Höchstalter von 12 Jahren. Kleinkinder werden frei befördert. Gepäck bis zum Gewicht von 50 Pfund je Person wird unentgeltlich mitgeführt. Insbesondere ist zu beachten, daß die Eisenbahn beim Erliegen der Schifffahrt in den Wintermonaten die Taxen in der Regel um 33 % erhöht.

1853 warnt die Gesellschaft nicht mehr vor einer Auswanderung in die Vereinigten Staaten. Sie betont vielmehr, daß der Einwanderer zwar viel an Landessitten und -gebräuchen zu lernen habe, doch sichere ihm redliche und fleißige Arbeit in der neuen Heimat bald eine auskömmliche Stellung.

Fassen wir nunmehr alle erwähnten Warnungen, Ratschläge, Mahnungen und Hinweise der Deutschen Gesellschaften zusammen, dann heben sich folgende Punkte heraus:

1. Die deutschen Auswanderer wandern nicht nur über Hamburg und Bremen aus, sondern wählen (aus Ersparnisgründen) auch holländische, belgische und französische Häfen. In Hamburg schiffen sich um 1850 höchstens $\frac{1}{10}$ aller deutschen Auswanderer ein⁶¹.
2. Die Masse der Reisenden tritt die Fahrt über den Atlantik in den Monaten März bis September an. Sie erspart sich damit den teuren Zwangsaufenthalt während der Wintermonate und kann auf dem billigen Wasserwege ins Landesinnere weiterreisen.
3. Die Ziele der deutschen Auswanderer sind 1833 in der Hauptsache Ohio, Michigan und Missouri, 1849 Wisconsin, Michigan und Illinois. Diese Staaten gelten als klimatisch erträglich und verfügen bei guten Bodenverhältnissen über die besten Verkehrsverbindungen.
4. Nach der Spezifikation der Gesamtreisekosten können nur Menschen ausreisen, denen genügend Geldmittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben gesunde Personen im besten Alter gute Existenzmöglichkeiten, wenn sie handwerklich etwas leisten und sich ausreichende englische Sprachkenntnisse angeeignet haben.
5. Angehörige geistiger Berufe, Kaufleute und nach Nordamerika aus verschiedensten Gründen ‚abgeschobene‘ Menschen sowie zumeist mittellose Einwanderer, die aus politischen Gründen Europa verließen, haben nur ge-

61 Vgl. Anm. 52.

ringe Aussicht, eine dauernde Lebensmöglichkeit zu finden. Sie wandern über kurz oder lang in die alte Heimat zurück oder verelenden in der Bettelei⁶².

6. Ein ausreichendes Vermögen an barem Gelde gewährleistet dem Auswanderer zwar eine gewisse Existenzgrundlage, aber das allein genügt nicht. Nur Fleiß und Zähigkeit, Genügsamkeit und Ausdauer sichern ihm jenseits des Atlantik den notwendigen Lebenserfolg. Die haltlosen Typen des gesellschaftlichen Flugsandes sind deshalb im Strom der Auswanderung des 19. Jahrhunderts an Zahl völlig bedeutungslos.

9. Auswanderergrüße und Schiffslisten

Seit ungefähr dem Jahre 1849 wird es üblich, daß die Auswanderer bei ihrer Landung in der neuen Heimat ihren Verwandten und Freunden daheim die glückliche Ankunft melden. Das geschieht in Form einer dankenden Empfehlung für Kapitän, Reederei und expedierende Agentur. Die Anregung hierzu geht vermutlich vom Kapitän aus. Wir bringen stellvertretend für andere Eintragungen einen solchen Auswanderergruß aus Valdivia mit folgendem Wortlaut⁶³:

„Dank s a g u n g. Wir die unterzeichneten Passagiere, mit dem Schiffe ‚Susanne‘, Cap. J. G. Müller, durch Herrn G. A. Wicke in Cassel von Hamburg expediert, bescheinigen mit vielem Vergnügen, daß das Schiff ‚Susanne‘ sich als ausgezeichnet bewährt und daß der Herr Capitän das große Vertrauen, welches wir alle auf ihn gesetzt, vollkommen gerechtfertigt hat. Obwohl uns schweres Wetter bei Cap Horn immer wieder zurückwarf, müssen wir doppelt die Aufmerksamkeit des Herrn Capitäns und der übrigen Offiziere loben, auch die Schiffsmannschaft war stets zuvorkommend u. freundschaftlich gegen uns Passagiere.

Mit den uns verabreichten Lebensmitteln waren wir sehr zufrieden und für die Kranken wurde durch passende Kost und gute Pflege vom Capitän bestens gesorgt.

Hafen Valdivia an Bord der ‚Susanne‘ am 20. September 1853

H. Gerlach, J. H. Siebert	aus Niederzwehren
Moritz Rudloff und Familie, Christ. Luck	aus Eisenach
Wilhelm Knauß und Familie	aus Loshausen
H. G. Brandt, Katharina Kannegießer	aus Lisperhausen
Johannes Kehl	aus Bremen
Frau Klasing und Tochter	aus Obervorschütz.“

Aus einer weiteren Grußbotschaft hören wir, daß die Ankömmlinge die Ratschläge der Deutschen Gesellschaften und des kurfürstlichen Konsuls in

62 WB 1847, 849.

63 WB 1853, 3073.

New York befolgt haben. Der Kapitän des Schiffes berichtet zusätzlich: „Die Passagiere, die in Texas bleiben, haben gleich vom Schiffe aus die Reise per Dampfboot via Harrisburg ins Land angetreten, ebenso sind die nach New Orleans gleich von Bord auf das Dampfboot gegangen, ohne daß beide Teile Galveston berührten“⁶⁴.

Mit dem Schiff „Minna“, das „viel Wind und hohe See“ hatte, reisen unter Führung von Kapitän Wessels 1853 von Bremen nach New York insgesamt 33 Auswanderer, zum Teil mit ihren Familien. Sie stammen aus folgenden Orten: Korbach, Ochshausen, Wolfsanger, Hofgeismar, Hebenshausen, Marzhausen, Niedenstein, Deute, Eschwege, Escheberg, Ziegenhain, Maden, Böddiger, Elben, Besse, Gudensberg, Wildungen, Höxter, Melgershausen und Kassel. Sogar ein ‚Londoner‘, Heinrich Reitze, erscheint in der Liste. Die Reisenden aus Kassel sind: Ernst Dedolph, Carl Ickenhans und Frau, Gustav Burhenne, Frau Holstein mit Kind, Frau Reinhard mit Töchtern und Wilhelm Meyer⁶⁵.

Für das Jahr 1853 können wir 40 solcher Grußbotschaften im „Wochenblatt“ feststellen. Alle diese Listen enthalten 236 Namen von Einzelreisenden und 51 Familien. Rechnet man die Familie mit durchschnittlich 5 Köpfen, dann erhalten wir rund 500 (meist hessische) Auswanderer, deren Ziel nunmehr aus dem Bestimmungsort des Schiffes zu ermitteln ist. In den Grußbotschaften an die Generalagentur Wicke in Kassel werden der Name des Schiffes und des Kapitäns sowie die Namen und Herkunftsorte der Reisenden mitgeteilt, soweit sie Grüße auftragen.

Interessant ist hierbei, daß wir bisweilen unter den Grüßenden Passagiere finden, die in der alten Heimat Verwandte und Bekannte besucht haben. Das träfe in folgenden Fällen zu:

- 1853 Samuel Meibert aus Baltimore
(Schiff „Favorite“, Cap. Meyerdircks, Bremen—Baltimore)⁶⁶
- 1853 Heinrich Altmüller⁶⁷ aus New Orleans
(Schiff „Friedrich der Große“, Bremen—Galveston, Reisedauer 56 Tage)
- 1860 Carl Heinrich Dippel⁶⁸ aus Philadelphia
(Schiff „Stella“, Cap. Wulf, Bremen—New York, Reisedauer 36 Tage)
- 1860 Adolf Recknagel⁶⁹ aus New York
(Dampfschiff „Saxonia“, Hamburg—New York)

64 WB 1853, 2778.

65 WB 1853, 2700.

66 WB 1853, 2559.

67 WB 1853, 2778.

68 WB 1860, 622.

69 WB 1860, 622.

1860 Katharina Schulz⁷⁰ aus Boston
(Dampfschiff „Teutonia“, Abfahrt in Hamburg am 22. April, in Southampton am 25. April, Cap. Taube, Hamburg—New York, Fahrtdauer 12 Tage 17 Stunden)

Die Grußlisten weisen durch die Namen offenbar aus, daß sich die Auswanderer für die Überfahrt zu Verwandtengruppen zusammenschließen. Dafür mag folgende Notiz als Beleg dienen. Am 20. Mai 1852 ist der Schnellsegler „Fliegender Holländer“ von Hamburg zu seiner dritten Südamerikafahrt in See gegangen und nach 36 Tagen in La Guaira (Venezuela) gelandet⁷¹. Die Passagiere danken der Agentur G. A. Wicke in Kassel für vorbildliche Reiseleitung. Sie sind mit der Überfahrt völlig zufrieden und grüßen Verwandte wie Freunde in der Heimat herzlich. Folgende Kurhessen sind in der Botschaft verzeichnet:

aus Oberweimar	Carl Clemen
aus Grebenstein	Friedrich Wagner, Sophie Wagner, Maria Wagner und Minna Wagner, Konrad Wagner, Johann Christoph Wichhardt, Johannes Müller, August Triller, Valentin Groß und Ludwig Kleinschmidt
aus Martinshagen	Daniel Koch und Konrad Faber
aus Kassel	August Limberger, Eduard Meyer, Gustav Meyer, Adam Katzenstein, Helene Katzenstein und Hermann Katzenstein.

Auffällig ist die Tatsache, daß die Schiffsbotschaften zahlreiche Namen enthalten, die sich bei den Entlassungen aus dem Untertanenverband nicht auffinden lassen. Das ist dadurch zu erklären, daß die Reisenden zunächst nur mit einem Paß die neue Heimat betreten, ehe sie das bisherige staatsbürgerliche Verhältnis ändern. Gelegentlich wird berichtet, daß sich Auswandererschiffe auf dem Atlantik begegnet seien und Grüße „in See gesprochen“ hätten.

Besuchsreisende aus der Neuen Welt verabschieden sich mitunter durch eine Mitteilung in der Zeitung. So heißt es in einer Anzeige von Hugo, George und Franz Peter aus Kassel am 13. Juni 1853⁷²: „Bei unserer Rückkehr aus dem geliebten Vaterlande nach Nordamerika sagen wir allen Freunden, Verwandten und Bekannten ein herzliches Lebewohl in der Hoffnung auf ein freudiges Wiedersehen.“

Die hier beschriebenen Grußbotschaften von Auswanderern an ihre Freunde in der alten Heimat bilden eine wertvolle Ergänzung zu den amtlichen Unterlagen. Schiffslisten sind in den europäischen Seehäfen, die für die Auswan-

70 WB 1860, 623.

71 WB 1852, 1872.

72 WB 1853, 1573.

dererrichtungen in Betracht kommen, entweder nur bruchstückartig oder zu meist gar nicht erhalten. Wahrscheinlich lohnte es sich, die in den „Wochenblättern“ des Kurstaates veröffentlichten Auswanderergrüße systematisch zu ordnen und der Forschung nutzbar zu machen.

10. Die Bevölkerungsverluste Kurhessens durch Auswanderung

Das Problem ist mit konkreten Zahlen unmittelbar nicht einfach zu fassen, obwohl das auf der Hand zu liegen scheint. Ein Blick in die Statistik lehrt uns, daß trotz aller dort zugestandenen Unsicherheitsfaktoren für genaue Werte die Bevölkerung Kurhessens in den Jahren der starken Auswanderung zwischen 1849 und 1858 um 33 000 Köpfe abnimmt⁷³. Die Kommentare vermeiden es offensichtlich, die Auswanderung dafür verantwortlich zu machen. Die bearbeitende Kommission für statistische Angelegenheiten begründet einmal den Rückgang der Ziffern mit dem Hinweis darauf, daß man (seit 1846) die Beurlaubten und Reservisten nicht mehr zur Militärbevölkerung zähle, sondern nur die im aktiven Dienst stehenden Soldaten. Sie ermittle man nicht mehr beim Heimatort, sondern im Garnisonort. In der Tat verzeichnen wir bei den Städten mit Militärbelegung erhebliche Zugänge, aber die Kommission übersieht völlig, daß die Gesamtzahl der kurhessischen Bevölkerung abgenommen hat.

Den stärksten Rückgang verzeichnen wir in den oben genannten Jahren (je 1000 Einwohner) bei den Kreisen **R o t e n b u r g** mit 15,8, **S c h m a l k a l d e n** mit 15,1, **S c h l ü c h t e r n** mit 14,9, **G e l n h a u s e n** mit 12,4, **F r i t z l a r** mit 11,8 sowie **F r a n k e n b e r g** und **W o l f h a g e n** mit je 11,1 Personen.

An einer weiteren Stelle nimmt die Kommission auf die von 1849 bis 1858 rückläufigen Zahlen Bezug und argumentiert: es ist hierbei zu berücksichtigen, „daß bei den Volkszählungen im Zollverein nicht die den Staaten **a n g e h ö r i g e n**, sondern darin **a n w e s e n d e n** Bewohner gezählt sind, und daß daher die Ergebnisse der Volkszählungen nicht eine Abnahme der dem Kurstaate angehörigen, sondern eine Abnahme der anwesenden Bevölkerung beweisen können“⁷⁴.

Ferner glaubt die Kommission die lokale Bevölkerungsabnahme aus den Folgen einer Mißernte erklären zu können. 1862 sinkt beispielsweise die Einwohnerzahl der Stadt **F r a n k e n b e r g** erheblich unter den ‚Normalstand‘. Der Kommentator äußert, die Bauern hätten nach dem Hagelschlag des Jahres 1861 auswärts zum Tagelohn arbeiten und ihre Dienstboten entlassen müssen⁷⁵. Hier liegt in der Tat eine echte örtliche Abnahme der Einwohnerzahl vor, die im nachfolgenden Jahr wieder durch Rückwanderung ausgeglichen

73 BEITRÄGE 2, 26.

74 Die Bevölkerung Kurhessens und deren Bewegung — mitgeteilt von der Kurfürstlichen Statistischen → ZHG 8 (1860) 328—376.

75 BEITRÄGE 2, 6.

wird. Für die effektive Minderung in den Jahren 1849–58 besagen derartige Verschiebungen jedoch wenig.

Ein Wechsel der Grenzbevölkerung im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Depressionserscheinungen in das benachbarte Ausland dient der Kommission schließlich auch noch als Beweismittel für die Veränderung der Einwohnerzahl in den genannten Jahren. Der Bericht behauptet da, die Abnahme sei als zeitweiliger Verlust aufzufassen. Die Mehrzahl der abgewanderten Bewohner werde zurückkehren, wenn die ausländischen Lebens- und Arbeitsbedingungen sich gegenüber den inländischen wieder verschlechtert hätten⁷⁶. Auch diese Einsicht rüttelt nicht an der oben beschriebenen tatsächlichen Abnahme der kurhessischen Einwohnerzahl zwischen 1849 und 1858, weil die Kommission für ihre Vermutung keine exakten Zahlen vorweist.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die Bevölkerungsbewegung am örtlichen Beispiel. 1830 betrug die Einwohnerzahl des Justizamtes *B i s c h h a u s e n* 6 254, die in 979 Wohngebäuden lebten⁷⁷. 1850 zählte man in 941 Wohngebäuden 6 677 Personen. Zugenommen hat die Volkszahl in *B i s c h h a u s e n* und *W a l d k a p p e l*, in den übrigen Ortschaften ist sie unveränderlich geblieben. Die tatsächliche Zunahme in 20 Jahren mit 423 Menschen entspricht einem Anteil von 6,7 0/0. Vergegenwärtigt man sich nun den Umstand, daß in jenen Jahren die Bevölkerung in Deutschland außerordentlich zugenommen hat, und machen wir uns klar, daß die Auswanderer ganz selbstverständlich gesunde Männer und Frauen im mittleren Alter sein müssen, dann ist an dem wirklichen Bevölkerungsschwund kein Zweifel möglich.

Einige weitere Belege mögen das noch verdeutlichen. In *E b e r s c h ü t z* (Kreis Hofgeismar) beantragten die Entlassung aus dem kurhessischen Untertanenverband 1834 sechs, 1836 vier, 1841 ein, 1842 zwei, 1845 ein und 1847 acht Einwohner⁷⁸. 23 Personen eines kleinen Diemeldorfes in wenigen Jahren entsprechen einem fühlbaren Verlust⁷⁹. Nicht weniger eindrucksvoll ist das für *E h r i n g e n* (Kreis Wolfhagen) aus der Wanderquote von 1847 zu ersehen: 13 junge Männer beantragen die Entlassung aus dem Untertanenverband, um sich in Nordamerika anzusiedeln⁸⁰.

1836/39 erreicht ein Auswandererstoß offensichtlich in der Hauptsache die Kreise *M e l s u n g e n* und *R o t e n b u r g*. 1839 z. B. stammen von 136 Amerika-Auswanderern (darunter 1 Familie) 7 aus *I b a*, 7 aus *W e i t e r o d e*, 8 aus *W e i ß e n h a s e l*, 8 aus *N e n t e r s h a u s e n* und 14 aus *S o n t r a*⁸¹. Von 55 antragsmäßig entlassenen Kurhessen im Jahre 1840 sind

76 ZHG 8 (1860) 344.

77 Staats- u. Adreß-Handbuch (1830) 119. Hof- u. Staatshandbuch (1850) 75.

78 WB 1834, 1803. 1836, 711. 1841, 616. 1842, 682, 699. 1845, 267. 1847, 177, 233, 588.

79 Kurf. Hess. Hof- u. Staats-Handbuch (1850) 81: 664 Seelen.

80 WB 1847, 509.

81 WB 1839 a. versch. Orten.

12 im Kreise *H o f g e i s m a r* beheimatet, davon 9 allein in *H e i s e b e c k*⁸². Die Beispiele mögen für andere genügen. Man kann also durchaus mit gutem Gewissen behaupten, daß ein erheblicher Prozentsatz der leistungsfähigen Bevölkerungsteile in jenen Jahren die kurhessische Heimat verläßt. Die Rückwanderung bzw. Zuwanderung aus europäischen Ländern ist — wie die bereits zitierten Zahlen für *K a s s e l* darlegen — im Verhältnis hierzu völlig unbedeutend.

Wir übertragen unsere regionalen Zahlen vorsichtig auf die Gesamtbevölkerung. Zwischen 1825 und 1847 hat die amtliche Statistik für Kurhessen einen Jahresdurchschnitt von 24 411 Geburten errechnet⁸³. Die Todesfälle hat man von 1827 bis 1847 mit durchschnittlich 9 332 ermittelt. Der jährliche Geburtenüberschuß beträgt demnach rund 15 000. Da wir bereits wissen, daß die Bevölkerung Kurhessens zwischen 1849 und 1858 rückläufig wurde, kann diese Überschusziffer wahrscheinlich bis etwa 1866 als zuverlässig angenommen werden. Die Auswanderungsziffern der Jahre 1843 bis 1864 besagen im Vergleich zur Zahl 15 000, daß der Kurstaat durch Auswanderung in diesen Jahren minimal 2 0/0, maximal 60 0/0 seines Geburtenüberschusses durch Auswanderung einbüßt. Schränken wir unsere Betrachtung auf die Jahre 1846 bis 1860 ein und lassen wir die Ziffern der Jahre 1849/50 unter Berücksichtigung der Fehlanzeigen verschiedener Kreise mit etwa 1000 gelten⁸⁴, dann resultiert ein Verlust von rund 30 0/0 des Geburtenüberschusses. Die hierbei zu bedenkenden Unsicherheiten werden u. E. durch die Tatsache kompensiert, daß die wirkliche Auswanderungszahl vermutlich etwas höher ist als die amtlich genannte, weil ein bestimmter Prozentsatz (einschließlich der wandernden Gesellen) die Heimat ohne Antrag auf Entlassung verläßt. Die Zuwanderung mit schätzungsweise 0,5 0/0 — nach den Kasseler Angaben — erschüttert auch hier nichts.

Insgesamt erweist sich also, daß die kurhessische Auswanderung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus in die Struktur der Städte und Dörfer tief eingegriffen haben muß, und zwar biologisch^{84a} wie wirtschaftlich — und nicht zuletzt menschlich=persönlich.

11. Die jüdische Auswanderung

Die israelitische Bevölkerung in Kurhessen wird 1816 staatsbürgerlich gleichberechtigt, ausgenommen das Fuldaer und das Hanauer Gebiet, die 1833 nachfolgen. Der Anteil der jüdischen Bevölkerung beträgt im Jahre 1805 insgesamt 9 223 Personen (= rund 1,8 0/0 der Gesamteinwohnerzahl des Kur-

82 WB 1840, 450, 531, 616, 701, 929. Die Zehntlasten wurden 1836 abgelöst (WB 1836, 39).

83 HILDEBRAND 66.

84 Vgl. Anm. 8.

84a StAM Bestand 180 (Eschwege) Nr. 52. Von 83 Auswanderern im Kreis *E s c h w e g e* sind 1851 nicht weniger als 53 jünger als 20 Jahre, 28 haben ein Lebensalter von 21–40 Jahren und 2 haben das 40. Lebensjahr überschritten.

staates⁸⁵. Im Jahre 1864 werden 18 140 Israeliten gezählt. Von ihnen sind rund 13 000 älter als 14 Jahre, etwa 5 000 jünger. In Handelsbetrieben aller Art werden über 2 000 Personen beschäftigt, zum Handwerk rechnet man 1 800. Gering ist die rein bäuerliche jüdische Einwohnerschaft. In den Jahren zwischen 1795 und 1861 wächst der Anteil der Israeliten von 1,62 % auf etwa 2,5 % der Gesamtbevölkerung an⁸⁶.

In der Provinz Hanau finden wir in 38,9 % aller Ortschaften israelitische Einwohner vor, in der Provinz Fulda nur in 8,3 %. Im Kreis Fulda leben in 1,7 % aller Orte Juden, in den Kreisen Kirchhain und Hofgeismar haben sich in 46,5 % bzw. 46 % aller Siedlungen jüdische Personen niedergelassen. Im Kreis Hofgeismar haben wir 7 Synagogengemeinden, deren Seelenzahl in Klammern vermerkt ist: Meimbressen (132), Grebenstein (115), Trendelburg (44), Helmarshausen (97), Sielen (98), Liebenau (104) und Hofgeismar (198)⁸⁷.

Die eigenartige Streubesiedlung des Kurstaates erklärt sich aus der Tatsache, daß für die israelitischen Bewohner einmal die Handelsmöglichkeiten (nicht zuletzt in Grenznähe) leitend sind, andererseits spielt die Einflußnahme des örtlichen Adels (Meimbressen!) offenbar eine Rolle. Die privilegierten Adels-herrschaften begünstigen wohl die Entwicklung von einer Art Schutzjuden minderer Ordnung. Das Problem verdiente eine gründliche Aufhellung.

Die kurhessischen Behörden haben sich bemüht, einer Fluktuation der Israeliten entgegenzuwirken und sie seßhaft zu machen. Typisch dafür ist das Bestreben der (staatlich inspirierten) „Gesellschaft der Humanität“, die seit 1836 „zur Aufmunterung der ackerbautreibenden israelitischen Einwohner“ Prämien stiftet. Im ersten Jahr setzt die Gesellschaft eine Prämie von 40 Talern für eine Familie aus, die eigenes Ackerland ohne Fremdhilfe am besten bewirtschaftet. Ferner vergibt man eine Anerkennung in Höhe von 10 Talern für eine israelitische Familie, die Pachtland bebaut⁸⁸. 1839 zeichnet die Gesellschaft die Einwohner Wolf Boley in Rothelmshausen mit 8 und Aron Imhof in Immenhausen mit 5 Talern aus. Zugleich stiftet sie Ackerland oder leiht es an israelitische Ackerbauern verbilligt „zur Gewöhnung auf den Kartoffelanbau“ aus⁸⁹.

Von einem besonderen Wohlstand der jüdischen Mitbürger Kurhessens ist in damaliger Zeit nichts zu bemerken, ebensowenig läßt sich eine ‚antisemitische Strömung‘ aufspüren. Auch die Vermutung, man werde vielleicht in den Listen der Kurhessischen Militärvertretungsanstalt zahlreiche Israeliten finden, bewahrheitet sich nicht. Unter den 178 Zahlern im Jahre 1839 sind

85 BEITRÄGE 1, 79.

86 Die Verteilung der Bevölkerung Kurhessens nach der Verschiedenheit der Religion und in Hinsicht auf die eheliche Verbindung = ZHG Suppl. 9 (1864) 161 u. 168.

87 ZHG Suppl. 9 (1864) 177 f.

88 Landwirtschaftliche Zeitung für Kurhessen 1836, S. 127.

89 Landwirtschaftliche Zeitung für Kurhessen 1839, S. 174.

9 Juden (= rund 5 %) eingetragen, darunter der Handelsmann Mentel Grünbaum aus Rotenburg. Er zeichnet für seinen Freund Jakob Apfel in Bebra die Einlage von 100 Talern⁹⁰.

Selbstverständlich entziehen sich jüdische Staatsbürger gleich den übrigen Kurhessen der militärischen Dienstpflicht, doch fällt diese ‚Unebenheit‘ keinesfalls aus dem allgemeinen Rahmen heraus. Von 127 ungehorsamen Militärpflichtigen des Kreises Eschwege für die Jahrgänge 1821–27 gehören mit Sicherheit 9 der israelitischen Volksgruppe an (= rund 3,4 %) ⁹¹.

Auch die Zahlen der Juden, die aus dem Untertanenverband zum Zwecke der Auswanderung nach Nordamerika entlassen werden, verdeutlichen ein angemessenes Verhältnis zur Gesamtziffer der Auswanderer. 1852 werden nach den Notizen des „Wochenblatts“ 764 Auswanderer gezählt, darunter 80 Familien. Der israelitische Anteil, nach Vor- und Familiennamen überwiegend ermittelt, beträgt 17 Personen, von denen 2 mit ihren Familien ausreisen (= 2–3 %) ⁹².

Ausgeprägt zeigt sich bei den jüdischen Auswanderern, welchen Einfluß die Blutsverwandtschaft auf den Entschluß zur Emigration ausübt. Ein Familienangehöriger zieht förmlich den andern nach. 1847 verläßt Mardochai Heilbrunn, Sohn des Bäschen Heilbrunn, seinen Heimatort Netra. Ein Jahr später folgt ihm der Handelsmann Johann Heilbrunn aus Netra. 1851 reist der Handelsmann Bär Heilbrunn aus Zierenberg nach Nordamerika. 1853 fährt Adolf Heilbrunn aus Hofgeismar mit dem Schiff „Johannes“ (Kapitän von Tritzen) nach Baltimore⁹³. Ein weiteres Beispiel zeigt das gleiche Bild. 1839 wandert Samuel Eliel von Iba nach Nordamerika aus. 1846 folgt ihm Louis Eliel, Sohn des Kaufmannes Falk Eliel in Iba. 1853 schließt sich Elieser Eliel an, geboren am 20. März 1836 als Sohn des Handelsmannes Samuel Eliel in Nentershausen. 1860 stoßen wir auf Betty, Caroline und Hannchen Eliel, Töchter des eben genannten Samuel E., die ihren Verwandten folgen⁹⁴. Ähnliches gilt für fast alle uns bekannten jüdischen Familien, die zwischen 1833 und 1860 die Heimat verlassen. Soweit Berufe angegeben sind, ist zu bemerken, daß der Handelsmann wohl vorherrscht, aber Bauern und Handwerker sind ebenfalls in beachtlicher Zahl aufgeführt.

In der Diaspora der Auswanderung stehen die Juden an erster Stelle. Während die kurhessischen Auswanderer in der Regel die ackerbaulich günstigen Gebiete Nordamerikas bevorzugen, streben die Israeliten verschiedenen Zielen zu, an denen sie sich keineswegs auf die Dauer niederlassen. Als Beispiel für die globale Zerstreung israelitischer Auswanderer Kurhessens um die Mitte des 19. Jahrhunderts diene uns die Familie Wallach. 1862 teilt die Polizeidirektion in Kassel mit, der Sprachlehrer Sigismund Wallace, früher

90 StAM Rechnungen II Nr. 66, Ziffer 64.

91 WB 1848, 70 ff.

92 Vgl. Anm. 9.

93 WB 1847, 908. 1848, 605. 1851, 395. 1853, 1071.

94 WB 1839, 1048. 1848, 1137. 1853, 323. 1860, 1241.

gen. Wallach, sei auf seinen Antrag aus dem kurhessischen Untertanenverband entlassen worden und habe sich in Wien niedergelassen. Aus der Entlassungsverhandlung ist zu ersehen, daß Sigismund W. 1854 mit einem kurhessischen Paß nach Hamburg kam und sich dort „mit literarischen Arbeiten“ beschäftigte. 1855 wird er dort über seine persönlichen Verhältnisse vernommen. Er erklärt, er sei am 24. August 1806 in Kassel, Pferdemarkt 515, geboren. Sein Vater, der Farbwarenhändler Ludwig Samuel Wallach, sei 1836, seine Mutter Marie geb. Mosenthal 1850 verstorben. Er habe fünf Brüder, nämlich: Philipp Wallach, Kaufmann in Bordeaux, Nicolaus Wallach, „Pianofortemacher“ in ‚Ostindien‘, Julius Wallach, Kaufmann in Neapel, Johannes Wallach, Färber in Hamburg und Gottlieb Wallach, Färber in Pinneberg⁹⁵. In früheren Jahren sind bereits folgende Angehörige der Familie Wallach nach Nordamerika gereist: 1845 der Garnhändler Julius Wallach aus Westen, 1848 der ‚Militärpflichtige‘ Viktor Wallach aus Kassel und 1851 Jakob Wallach, Sohn des Bankiers Ludwig Wallach aus Kassel⁹⁶.

Für die israelitische Auswanderung aus dem Kurstaat ist insgesamt zu sagen, daß die Synagogengemeinden im Zeitraum bis 1866 wahrscheinlich stark geschrumpft sind. Die Gründe dafür sind keineswegs in einem Wandertrieb der jüdischen Bevölkerung allein zu suchen, sondern die wirtschaftlichen und sozialen Nöte sind hier – wie bei der Auswanderung überhaupt – als ursächlich in erster Linie anzusehen.

12. Die Beweggründe für die kurhessische Auswanderung

Wir wiesen bereits darauf hin, daß von einer zahlenmäßig ins Gewicht fallenden Auswanderung im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts keine Rede sein kann. Die Verfassung von 1831 wie die Urkunden 1852 und 1860 gestatten grundsätzlich nunmehr unter gewissen Voraussetzungen das Verlassen des Heimatlandes⁹⁷, aber die Einwohner machen von ihrer neuen Freiheit

95 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 2098.

96 WB 1845, 840. 1848, 39. 1851, 2219.

97 Vgl. Anm. 106. 107. Bis zum Jahre 1831 gibt es im modernen Sinne keine offizielle kurhessische Auswanderung. Dafür ein Beispiel: Am 20. Juni 1824 berichtet der frühere Einwohner Johannes Schmitt aus Gedern den Freunden in der Heimat über seine Auswanderung nach Brasilien (StAM Bestand 180 [Hünfeld] Nr. 114). Er ermuntert Verwandte und Bekannte, ihm nach Brasilien zu folgen. Die Lebensbedingungen seien sehr gut, man benötige nur die Passage bis Hamburg oder Bremen. Dieser Bericht kursiert in Gedern und wird polizeilich beschlagnahmt. Eine Rückfrage der kurhessischen Behörde in Bremen ergibt, daß die dortige Bürgerschaft von einer Ausreise abrät. Die Stadt teilt mit, daß nur solchen Personen die Reisekosten erstattet würden, die direkt in den kaiserlich-brasilianischen Dienst träten. Andere müßten 120 Gulden zahlen und einen Paß ihres Heimatlandes vorweisen (Bescheid vom 14. April 1826). Die kurfürstliche Regierung in Fulda entscheidet jedoch am 2. Juni 1826 unter Hinweis auf einen Ministerialbeschluß, alle Auswan-

zunächst nur zögernd Gebrauch. So berichten die Bürgermeister und Greben von K a s s e l (L a n d) für die Jahre 1833–35 mit Ausnahme von W o l f s a n g e r, aus ihren Dörfern sei niemand nach Amerika ausgewandert oder von dort zurückgekehrt⁹⁸. Der Bürgermeister in W o l f s a n g e r schreibt dagegen, der Schreiner Geselle Justin R a a b e habe sich mit einem Vermögen von 7–800 Talern nach Nordamerika begeben. Seine Verwandten hätten von ihm aus N e w Y o r k und P h i l a d e l p h i a Nachricht erhalten.

1836 steigen die Auswandererzahlen langsam in die Höhe, aber die Tendenz nach Übersee ist noch nicht sehr kräftig. Erst mit den Jahren 1843/44 überwiegen die Nordamerika-Auswanderer zunehmend.

Die Gründe für die Emigration sind höchst komplexer Natur. Das Problem der Militärpflicht spielt dabei, wie wir unten darlegen werden, nur eine nebengeordnete Rolle. Die wirtschaftlichen Veränderungen mit dem Aufkommen des Frühkapitalismus, der Umstellung der Landwirtschaft und der Ausbreitung freiheitlicher Ideen geben vermutlich die wesentlichen Hintergründe und Anstöße her. Das politische Denken wird durch die bereits in den Vereinigten Staaten Ansässigen gefördert (Briefe und mündlicher Gedankenaustausch bei Besuchen), aber der entscheidende Entschluß wird ganz sicher von nüchternen wirtschaftlichen Überlegungen ausgelöst.

Mißernten scheinen den Strom der Auswanderung grundsätzlich nicht beschleunigt zu haben, weil sie keine permanenten Nachteile im Gefolge haben. Dagegen ist anzunehmen, daß die progressive Teuerung zum Verlassen der Heimat mit beigetragen haben kann. Von 1823 bis 1830 zahlt man für ein Viertel Weizen (Kasseler Maß) durchschnittlich 6–8 Taler. In den Jahren 1834/35 sinkt der Preis unter 4 Taler. Von 1839 steigt er stetig und erreicht im Sommer 1847 fast 16 Taler. Danach pendelt er zwischen 6 und 12 Talern⁹⁹. Diese drückende Preisbewegung begegnet sich mit einer anderen Erscheinung, deren Tragweite im Zusammenhang mit der Auswanderung hier nur angedeutet werden kann.

1832 wird bekanntlich die Ablösung von bestimmten Lasten und Diensten gegen das Zwanzigfache einer festzusetzenden durchschnittlichen Jahresbelastung gesetzlich möglich¹⁰⁰. Der Kurstaat errichtet in Verbindung damit die Landeskreditkasse in K a s s e l, die den Ablösungswilligen durchweg fast die vollständigen Beträge gegen langfristige Tilgung und Verzinsung vorschießt. Die Verfahrensweise sei hier ausgeklammert. In den kurhessischen Dörfern und Städten löst man in den ersten Jahren nur zögernd ab, erst vom Jahre 1840 an wird ein allgemeiner Wille zur Beseitigung der jahrhundertealten Lasten sehr deutlich. Ein Beispiel mag zur Erläuterung angeführt werden.

derungsanträge — auch mit Vermögensnachweis und Beifügung des „Receptions-Scheines“ seien zurückzuweisen.

98 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 27.

99 Landwirtschaftliche Zeitung von Kurhessen, WB 1854, Pol. Jahrgänge 1823 ff. — 1 Viertel = 107,840 kg. Nachr., S. 73 u. a.

100 W. MÖLLER — C. FUCHS: Sammlung der im vormaligen Kurfürstenthum Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813 bis 1866 (1867) 897 f.

1841 lösen die Einwohner von *Trendelburg*, soweit sie dem kurhessischen Staat zins- und zehntpflichtig sind, ihre Lasten ab. Sie sollen für den Frucht-, Flachs-, Samen- und Treseizehnten auf einer Fläche von mehr als 1 318 Acker Land über 7 940 Taler und für Grundzinsen bei Häusern, Gärten und Wiesen über 1 226 Taler zahlen. 9 160 Taler leihen sie von der Landeskreditkasse, etwas mehr als 7 Taler zahlen sie in bar¹⁰¹. Da das Städtchen *Trendelburg* 1827 in 114 Häusern 780, 1849 in 140 Häusern 983 Einwohner zählt¹⁰², ergeben sich eine durchschnittliche Belastung pro Kopf von rund 10 und pro Familie (= Haus) von rund 70 Talern. Dazu kämen weitere Zinsen und Belastungen aus anderen Ablösungsverträgen.

Es sieht also danach aus, als seien in der Tat für die kurhessische Auswanderung in erster Linie die jährlichen fälligen Zins- und Dienstlasten im Zusammenwirken mit fortschreitender Teuerung die wesentlichsten Beweggründe gewesen. Allerdings bedarf diese Frage noch sehr einer umfassenden Untersuchung für einzelne Dörfer und Kreise.

13. Auswanderung und Militärflicht

Gern geglaubt, ausgeschmückt und als Selbstverständnis wird nach wie vor die These verbreitet, ein großer Teil der Amerika-Auswanderer des 19. Jahrhunderts sei aus der Heimat entwichen, um der gewiß unbequemen Militärflicht zu entgehen. Im Bewußtsein der Historiker (und natürlich noch mehr in der Vorstellung der Nicht-Historiker) läßt sich der Gedanke an bestimmte Wahrheitsgehalte dieser Auffassung offenbar nicht ganz ausrotten. Obwohl wir das Problem nur für Kurhessen verhandeln, darf im Hinblick auf die allgemein gleichgearteten Voraussetzungen für eine Auswanderung unterstellt werden, daß das hessische Ergebnis ohne sonderliche Einschränkungen als allgemeingültig angesehen werden muß. Wir gehen von den gesetzlichen Bestimmungen des Kurstaates aus.

A

Die Verpflichtung zum militärischen Dienst ist für Kurhessen in den Rekrutierungsgesetzen geregelt. Sie wurden 1832 und 1848 erlassen und fußen auf vorausgängigen Gesetzen, die für unsere Überlegungen jedoch bedeutungslos sind. Nach dem Rekrutierungsgesetz vom 23. Okt. 1834¹⁰³ beginnt die Dienstpflicht mit dem vollendeten 20. Lebensjahr (§ 6) und dauert 5 Jahre. 4 Jahre dient der Kurhesse „im activen Stande“, im fünften gehört er der Reserve an. Als Reservist bedarf er für gewisse zivile Tätigkeiten der Erlaubnis seines Regiments- bzw. Korpskommandeurs. Ohne Militärpaß

101 WB 1842, 668.

102 HILDEBRAND 148. 150.

103 SAMMLUNG VII.

kann er sich nicht im Auslande aufhalten (§ 5). Der Dienstpflichtige hat die Möglichkeit, sich bei der Musterung unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien zu lassen (§§ 20 f.). Das kann hier unberücksichtigt bleiben.

Die Rekruten werden in Haupt- und Nebenlisten (für vorübergehend Abwesende) am Wohnort und in Bezirkslisten beim Kreisamt eingetragen (§§ 32 f.). Sie müssen sich von dieser Eintragung überzeugen. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Musterung wird mit 1 Taler Geldstrafe belegt (§ 53). Beim Musterungstermin werden die Dienstpflichtigen nach vorheriger Aussonderung der Unbrauchbaren und Befreiten ausgelost. Sind nicht genügend Militärpflichtige vorhanden, kann der Rekrutierungsrat auf Angehörige früherer Jahrgänge zurückgreifen (§ 82). Die Dienstpflicht dauert bis zum 30. Lebensjahr.

Nach §§ 92 f. ist es gestattet, sich durch einen geeigneten jungen Mann vertreten zu lassen. Der Stellvertreter muß bereits bei der Musterung anwesend sein. „Ungehorsame“ und „Ausgetretene“ können sich nur dann kurzerhand vertreten lassen, wenn sie ihr Fehlen vollständig und überzeugend rechtfertigen können. Über die Stellvertretung muß ein gerichtlich beglaubigter Vertrag vorliegen. Mennoniten erlangen durch Zahlung einer Geldsumme Dienstbefreiung. Ihre Stellvertreter beschafft das Kriegsministerium (§ 106).

Wer Anordnungen im Verlaufe des Aushebungsgeschäftes nicht befolgt, wird bestraft (Geld bzw. Haft). Erscheint der Militärpflichtige zur ersten Vorladung nicht, zählt er als „Ungehorsamer“. Bleibt er dann der nachfolgenden „Edictalladung“ des Kreisamtes fern, erklärt man ihn zum „Ausgetretenen“ (§§ 108–111). Dem „Ausgetretenen“ droht eine harte Strafe. Das zuständige Kriminalgericht verhängt über ihn eine Geldbuße von 100 Talern oder 6 Monate Gefängnis. Versäumt er es nun, sich innerhalb einer neuen Frist „zu sistieren“, wird er steckbrieflich gesucht. Das Kriminalgericht sperrt sein Vermögen und stellt es bis zu seinem Tode „unter Curatel“. Erst dann dürfen es die nächsten Erbberechtigten in Empfang nehmen.

Geldstrafen fließen in die sogenannte „Einstandskasse“, aus deren Mitteln das Kriegsministerium z. B. die Stellvertreter für Mennoniten bezahlt¹⁰⁴.

Das Rekrutierungsgesetz vom 29. September 1848 weicht in einigen Punkten von seinem Vorläufer ab¹⁰⁵. Das stehende Heer gliedert sich in das 1. und 2. Aufgebot mit je 2 Abteilungen. Die 2. Abteilung bildet jeweils die Reserve für die 1. Der mit 21 Jahren eintretende Rekrut gehört jeder Abteilung 2 Jahre an, ausgenommen die 2. Abteilung des 2. Aufgebotes. Hier dauert der Dienst 3 Jahre. Zum aktiven Dienst ist also im äußersten Falle eine Heranziehung bis zum 30. Lebensjahr möglich (§ 3). Die aktive Dienstzeit — im 1. Aufgebot — beträgt 4 Jahre. Die 1. Abteilung des 2. Aufgebotes wird im Jahr zu kurzen Übungen einberufen. Die Leute der 2. Abteilung (28–30 Jahre alt) zieht man nur im äußersten Notfall zur Ergänzung heran. Sie ge-

104 AaO. § 106.

105 AaO. XI, 95–118.

nießen fast vollständige zivile Freiheit. Falls die Kontingentstärke nicht ausreicht, ist es aber zulässig, aus der 1. Abteilung des 2. Aufgebotes Reservisten nachzuziehen, um die „Sollstärke des aus dem ersten Aufgebote und der ersten Abteilung des zweiten Aufgebotes bestehenden Heeres“ vollzählig zu erhalten (§ 7).

Das Gesetz sieht in §§ 81. 82 eine „außerordentliche Aushebung“ vor, und zwar für alle bisher nicht gezogenen und eingewanderten Militärflichtigen der Jahrgänge 1821–27 sowie die nach dem Gesetz von 1834 für befreit und untauglich Erklärten. Nach § 84 werden alle vor dem 1. September 1848 Verheirateten, die eine eigene Familie zu ernähren haben, ohne Rücksicht auf ihr Alter dem 2. Aufgebot zugewiesen und nicht zum Dienst im 1. Aufgebot einberufen, „solange noch andere Leute derselben Abteilung dorthin abgegeben werden können.“

Für das Problem der Auswanderung oder Flucht von Militärflichtigen ist also wichtig, daß der junge Kurhesse vom 21. bis zum 27. Lebensjahr bestimmten Vorschriften im Militärdienst unterworfen ist, die sich danach lockern und mit dem 30. Lebensjahr enden. Nirgends ist untersagt, daß der Untertan vor dem 21. Lebensjahr nicht auswandern darf. Die Verfassungsurkunden räumen das Recht zur freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ein¹⁰⁶. Ein maßgeblicher Kommentator jener Zeit deutet diesen Paragraphen wie folgt: die Auswanderung ist grundsätzlich freigestellt, sie kann nur „wegen bereits begründeter staatsrechtlicher Verpflichtungen (z. B. Militärdienst) zeitweise versagt werden¹⁰⁷. Danach kann also der Kurhesse nicht mehr der Heimat nach eigenem Ermessen den Rücken kehren, wenn er in der Rekrutierungsliste eingetragen ist. Der Passus „zeitweise“ kann natürlich besagen, daß die Dienstpflicht mit dem 30. Lebensjahr quasi erlischt, aber es ist zweifelhaft, ob die Verpflichtung damit grundsätzlich aufgehoben ist.

Als Kurhessen 1866 unter preußische Herrschaft gerät, entfällt mit der bisherigen Verfassung auch das Recht zur freien Auswanderung. Entlassungen zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 25. Lebensjahr sind verboten. Das Kreis-Ersatz-Kommando muß in diesem Fall bescheinigen, daß die Entlassung aus dem Untertanenverband zum Zwecke der Auswanderung nicht beantragt wird, um die Militärflicht zu umgehen (!). Die Verpflichtung zum Dienst ist auch nicht für Minderjährige aufgehoben, die vor dem vollendeten 17. Lebensjahr auswandern. Die Artikel der preußischen Rekrutierungsinstruktion von 1858 engen also die Gelegenheit zur Auswanderung in der beschriebenen Form empfindlich ein¹⁰⁸.

Nach dem Wortlaut der Rekrutierungsgesetze zu urteilen, rechnet man regelmäßig offenbar mit einer größeren Zahl „Ungehorsamer“ und „Ausge-

106 MÖLLER-FUCHS 829, SAMMLUNG XIII (1852) 7 und SAMMLUNG XV (1860) 29.

107 A. KLAUHOLD: Kurhessisches Rechtsbuch (1855) 2.

108 SAMMLUNG XVII (1866) 113, 114.

treter“ — eine Erscheinung übrigens, die im 19. Jahrhundert im Heerwesen deutscher und europäischer Staaten durchgängig zu beobachten ist.

Auch die erwähnte Stellvertretung stellt keine hessische Besonderheit dar, sie ist eine allgemein übliche Maßnahme. Zeitweise scheint sich daraus ein förmlicher Geschäftszweig für Agenturen entwickelt zu haben. 1853 sucht z. B. F. S c h n e i d e r in H a n n. M ü n d e n als „Bevollmächtigter... tüchtige Stellvertreter für den H a m b u r g i s c h e n M i l i t ä r d i e n s t zu hohen Preisen.“ Die Bewerber dürfen nicht über 33 Jahre alt sein. Sie müssen sich durch folgende „tadelfreie“ Papiere ausweisen: „Abschied“ vom Militärdienst, Heimatschein auf 6 Jahre und amtlich beglaubigten „Sittenschein“. Unbemittelten werden die Reisekosten erstattet¹⁰⁹.

Endlich sei hinzugefügt, daß in Kurhessen die körperliche Züchtigung bei militärischen Vergehen erst durch ein Gesetz vom 30. November 1848 abgeschafft und durch Arreststrafen ersetzt wird. Zugleich richtet man eine Straf-
abteilung für das Kurhessische Armeekorps ein¹¹⁰.

B

Die mehrfach angezogene Stellvertretung für den Militär-
d i e n s t ist nach dem Rekrutierungsgesetz von 1834 zulässig. Sie führt zur Gründung der K u r h e s s i s c h e n M i l i t ä r - V e r t r e t u n g s a n s t a l t. Die Einrichtung geht auf private Initiative zurück. 1839 verleiht der Kurstaat ihr jedoch Korporationsrechte¹¹¹. Aus den Statuten teilen wir hier mit, daß die Mitglieder der Anstalt für einen Stellvertreter bis zum Beginn des Aushebungsgeschäftes 100 Taler eingezahlt haben müssen. Wird die Stellvertretung nicht in Anspruch genommen, erstattet die Anstalt 120 Taler zurück. Über die Tätigkeit der Institution sind wir durch Aktenmaterial unterrichtet. 1839 z. B. sind in den Listen 178 Mitglieder verzeichnet, die je 100 Taler eingezahlt haben. 88 Stellvertretungen werden nicht beansprucht. Die Namen der Mitglieder verraten uns, daß der Beitritt zur Anstalt nur wirtschaftlich gut gestellten Personen möglich war. Folgende Einwohner aus K a s s e l betreiben u. a. die Stellvertretung für Familienangehörige: Obergerichtspräsident R o m m e l für seinen Sohn Heinrich Justus Philipp, Juwelier George W e i g e l für seinen Sohn stud. med. Ferdinand George, Kaufmann David R i n a l d für seinen Sohn Hermann sowie Oberst und Brigadier der Kavallerie v o n E s c h w e g e für seinen Sohn Alexander Ernst — nur um einige Beispiele zu nennen.

Um die Finanzen der Anstalt steht es schon nach kurzer Zeit ungünstig. Mindestens seit 1842 arbeitet sie mit Verlusten. 1848 weist die Abrechnung einen Fehlbetrag von 18 232 Talern 14 Silbergroschen und 3 Hellern aus, zu dessen Deckung jedes Mitglied satzungsgemäß über 34 Taler beizutragen

109 WB 1853, 263.

110 SAMMLUNG XI (1848) 144 f.

111 StAM Bestand 16, Repertorium XI, Klasse 5, Nr. 50.

hat¹¹². Aber das hindert die Anstalt nicht, bis zum Ende des Kurstaates weiterzubestehen.

Für die Auswanderung ist die Stellvertretung nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen. 1839 haben sich nach vorsichtiger Berechnung höchsten 7 0/0 aller Rekruten vertreten lassen¹¹³. Aber dieser Weg erlaubte nur wohlhabenden Eltern, ihre Söhne dem Militärdienst legal zu entziehen. Die kurhessischen Militärpflichtigen waren jedoch in der Regel nicht im Stande, die Einlage von 100 Talern vorzuweisen und das Wagnis weiterer jährlicher Umlagen auf sich zu nehmen.

C

Wenn wir mit einer größeren Zahl Militärpflichtiger, die sich dem Dienst zu entziehen suchten, rechnen wollen, müßten Untersuchungsakten immerhin einen breiten Aufschluß vermitteln. Es läßt sich wenig Material aufspüren. Für das erste Halbjahr 1848 beläuft sich die Zahl der steckbrieflich gesuchten Militärpflichtigen, d. h. also der Ausgetretenen, in der Beilage „Polizeiliche Nachrichten“ zum Wochenblatt für die Provinz Niederhessen auf etwa 60. Das ist im Verhältnis zur Rekrutenziffer nicht nennenswert¹¹⁴. Wenn man dann berücksichtigt, daß das Staatsinteresse an den über 28 Jahre alten Flüchtigen bezüglich ihrer Dienstpflicht nahezu erloschen ist, schrumpft die Ziffer der echten „Steckbrieflichen“ auf ein Minimum zusammen.

Wohl haben die Staaten des Deutschen Bundes Verträge über die Auslieferung geflüchteter Militärpersonen miteinander abgeschlossen, aber die Wirkung dieser Vereinbarungen ist gering. Im Jahre 1831 verzeichnet der Arrestantenkatalog der Gendarmerie des Kurfürstentums insgesamt 14 kurhessische und 3 ausländische Deserteure. Dazu kommen 4 ausgetretene und widerspenstige ‚Kantonisten‘¹¹⁵. Eine Deserteurliste des Kreises Frankenberg für den Zeitraum von 1816 bis 1930 enthält nur in einigen Jahren etwa 5–8 Namen von Ausgetretenen und „Sistirten“. In der Spalte „Bemerkungen“ heißt es durchweg, über das Vermögen der „Individuen“ werde erst nach dem Tode der Eltern verfügt¹¹⁶. Damit ist für unser Problem nicht viel zu belegen.

Die Praxis der steckbrieflichen Fahndung geht seltsame Wege. Die „Polizeilichen Nachrichten“ im Jahre 1848 ‚signalisieren‘ als Deserteur den der Kurfürstlichen Garde du Corps überwiesenen, 1826 geborenen Vitalis Johann Heinrich Florian Eduard Gieseler aus Fulda. Das Kriminalgericht hat den Flüchtigen zur üblichen Buße von 100 Talern oder 6 Monaten Gefängnis

112 WB 1849, 273.

113 Vgl. Anm. 90. Von 178 Zahlern nahmen 90 die Stellvertretung im Jahre 1839 in Anspruch. 1841 fordert das Kriegsministerium 1436 Rekruten einschließlich der Ergänzungsmannschaften an (vgl. Anm. 125).

114 Vgl. Anm. 125 f.

115 WB 1832, 135.

116 StAM Bestand 14, Militärgerichte, General=Auditoriat III 1–7.

verurteilt¹¹⁷. 6 Jahre nach der Flucht beantragt er aus J o r c k , Königreich Hannover, seine Entlassung aus dem kurhessischen Untertanenverband. Am 13. Januar 1854 händigt die Polizeidirektion K a s s e l sie dem Schwager des Antragstellers, dem Chorsänger G i e s e l e r in K a s s e l , anstandslos aus¹¹⁸. Die frühere Strafe ist demnach wahrscheinlich durch Amnestie getilgt. Denkbar bleibt natürlich, daß die Geldbuße entrichtet wurde. Aber darüber schweigen die Akten.

D

Wie gestaltet sich nun das Verfahren gegen zurückkehrende Militärflichtige? Dafür stehen uns zwei Beispiele zur Verfügung. Am 31. März 1850 bittet Jakob S i e b a l d aus H i t z e r o d e (Kreis Eschwege), man wolle seinem Sohn Friedrich die nachträgliche Erfüllung der Militärdienstpflicht erlassen¹¹⁹. Im Gesuch schreibt der Vater u. a., sein Sohn sei im Alter von 18 Jahren in Handelsgeschäften 1832 nach S t. P e t e r s b u r g gereist, wo er später am Nervenfieber erkrankte. Infolge der Krankheit und der damit verbundenen Kosten habe er 1834 nicht in die Heimat zurückkehren können. Er sei beim Ausbleiben anläßlich der Aushebung für „ungehorsam“ erklärt worden. Einen Stellvertreter habe man für ihn abgelehnt. Inzwischen sei zwar die Geldbuße von 100 Talern erlassen worden, aber die Dienstpflicht habe man sich vorbehalten. Der Vater erklärt sich zur Geldzahlung bereit, wenn sein Sohn nicht zu dienen brauche. Er betont ferner, Friedrich sei nunmehr 36 Jahre alt geworden. Er habe aber Heimweh bekommen und fürchte nun, wenn er dienen müsse, seine Stellung als „Orgellist“ in S t. P e t e r s b u r g zu verlieren. Dem Gesuch wird ohne Verpflichtung zur Geldzahlung am 15. April 1850 entsprochen, weil Friedrich S i e b a l d das dienstpflichtige Alter bereits überschritten hat.

Ungünstiger liegen die Dinge im zweiten Fall, weil die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nicht beachtet wurden. Am 2. September 1859 berichtet der am 14. Februar 1833 in N e u k i r c h e n bei Ziegenhain geborene Johannes R o t h in einer Eingabe an das kurhessische Ministerium des Innern, er sei gleich nach seiner Konfirmation zu einem Onkel nach Rußland gekommen. Seine Eltern hätten seine Geschwister und ihn selbst nicht ernähren können. In Rußland habe er das Sattlerhandwerk erlernt, sei Bürger in R i g a geworden und besitze „eines der lebhaftesten Geschäfte“ in dieser Stadt.

1853 habe ihn der Vater angeblich als kurhessischen Untertan streichen lassen, so schreibt Roth weiter. Nun sei er nach dem Tode des Vaters zum Besuch von Mutter und Geschwistern in die Heimat gereist. Man habe ihn nun auf das Landratsamt Z i e g e n h a i n bestellt und von ihm verlangt, er solle 100 Taler Strafe als „Ausgetretener“ entrichten, da er nicht ordnungsgemäß aus dem Untertanenverband entlassen sei¹²⁰.

117 WB 1848, Polizeiliche Nachrichten S. 225.

118 StAM Bestand 180 (Kassel) Nr. 2082.

119 StAM Bestand 16 Min. d. Innern, Repertorium XI, Klasse 5, Nr. 50—52.

120 AaO.

Roth verweigert die Zahlung und wird vorübergehend inhaftiert. Es stellt sich dann heraus, daß er tatsächlich nicht aus dem Untertanenverband entlassen war, weil der Vater den Antrag zu spät eingereicht hatte. Roth hätte also 1854 dienen müssen. Er weist in dem erwähnten Gesuch übrigens noch darauf hin, daß er Bürger und Meister in R i g a geworden sei und der Krone Rußlands den Huldigungseid geleistet habe. Treuherzig bemerkt er im Schlußsatz, er sei mit 26^{1/2} Jahren durch sein Handwerk schon so steif geworden, daß er keinen guten Soldaten mehr abgeben werde. Das Ministerium läßt nunmehr Gnade vor Recht ergehen. Am 10. September 1859 beantragt Roth auf Veranlassung des Landratsamtes Ziegenhain nachträglich seine Entlassung aus dem Untertanenverband. Sie wird am 24. November ausgesprochen.

E

Schließlich fügen wir noch einen echten Fall von ‚Militärpflicht‘ hinzu, bei dem der Deserteur tatsächlich nach Nordamerika auswandert. Der Schreiner-geselle Wilhelm S t e i n aus W a c h e n b u c h e n bei H a n a u ist bei der Musterung im Frühjahr 1849 ausgelost und der 3. Kompanie des Leibgarde-regiments in K a s s e l zugeteilt worden¹²¹. Nach dem Untersuchungsprotokoll wurden Mutter und Schwester Steins am 9. Juli 1849 in W a c h e n b u c h e n vernommen. Sie sagen aus, Wilhelm habe die Einberufungsordre erhalten und sei vor 8 Tagen von H a n a u, wo er beim Schreinermeister J ä g e r beschäftigt war, nach K a s s e l gereist. Er habe zum Dienst Eintritt Hemden und Gamaschen mitgenommen. In K a s s e l hat sich Wilhelm S t e i n aber nicht bei seiner Kompanie gemeldet. Nunmehr stellt der Kompanie-Chef, Hauptmann v o n W a n g e n h e i m, eine genaue Nachforschung an. Das Resultat ist eindeutig. Der Flüchtige hat nämlich in zwei Briefen an seine Eltern über sein Verhalten berichtet. Beide Briefe liegen den Untersuchungsakten bei. Im ersten Brief vom 30. Juni 1849 aus A n t w e r p e n berichtet Wilhelm S t e i n, auf seiner Reise von H a n a u nach K a s s e l habe ihn auf dem „Friedberger Weg“ ein Freund — dessen Namen der Schreiber nicht angibt — überredet, nach England zu flüchten und nicht in K a s s e l Soldat zu werden. Der Bekannte habe sich erboten, ihm dafür Geld zu leihen. S t e i n betont zwar, er habe sich eigentlich in K a s s e l zum Dienst melden wollen. Unter dem Einfluß des Freundes sei er aber dann zu einer anderen Ansicht gelangt. Am 29. Juni habe man gemeinsam abends gegen 8 Uhr A n t w e r p e n erreicht. Am folgenden Tage (an dem eigentlich die Abreise mit dem Schiff geplant war) hat Wilhelm S t e i n seinen Angehörigen dann den ersten Bericht gegeben. Der Schreiber bemerkt darin noch, er habe gefürchtet, sich durch Ausweispapiere legitimieren zu müssen, aber „Es hat kein Deifel danach gefragt an der Kränse“. Der Brief schließt mit dem bezeichnenden Satz: „Wenn ich

121 StAM Bestand 14, Militärgerichte VIII, 3.

gesund bleibe und die Deutschen haben die Freiheit erlangt, da komme ich bald wieder.“

Die Abfahrt am 30. Juni zerschlägt sich jedoch aus nicht bekannten Gründen. Der zweite (Abschieds)-Brief aus Antwerpen stammt vom 10. Juli. Er ist an den Vater Michael Stein in Wachenbuchen gerichtet. Der Sohn schreibt darin, man fertige in Antwerpen jede Woche zwei Schiffe nach New York ab. Dorthin wolle er reisen. Er schildert ferner die Gesellschaft, in die er geraten ist. Von 10 jungen Männern seien 3 Schreiner, 2 Schuhmacher, 3 Metzger, 1 Goldarbeiter und 1 Offizier aus Hessen-Darmstadt. Letzterer wolle bei einem Onkel in Baltimore Kaufmann werden. 7 hätten sich aus dem Militärdienst heimlich entfernt. Zum Schluß kündigt Stein an, er werde aus New York weitere Nachricht geben, aber darüber offenbaren die Akten nichts.

Aus alledem geht hervor, daß die Militärpflichtigen nur in der dienstpflichtigen Zeit vom 21. bis zum 30. Lebensjahr für ihren Ungehorsam bzw. ihr „Austreten“ ernsthaft einen Konflikt mit den Bestimmungen des Rekrutierungsgesetzes zu befürchten hatten. Selbst in diesem kritischen Stadium ist immer noch die Möglichkeit zu ‚tätiger Reue‘ durch eine Geldzahlung gegeben. Außerdem können Gnadengesuche auf ein Wohlwollen rechnen.

Aus der Untersuchung gegen den Leibgardisten Wilhelm Stein ergeben sich wichtige Hinweise zur Frage der illegalen Auswanderung Militärpflichtiger. Es ist kaum anzunehmen, daß es sich bei der Sinnesänderung Steins auf dem Friedberger Wege um eine Kurzschlußhandlung handelt. Eher haben wohl die Kenntnis von den revolutionären Aufständen in Süddeutschland im Frühjahr/Sommer 1849 und die damit verbundene politische Erregung dazu beigetragen. Der Flüchtige fürchtet lediglich die Kontrolle an der Grenze des Deutschen Bundes. Die deutschen Seehäfen scheiden deshalb für seinen Fluchtweg aus. In Antwerpen sammeln sich offenbar geflohene Militärpflichtige, für die hier wohl nachsichtig kontrollierte Überfahrten nach England und Amerika möglich sind. In dieser unzufriedenen Gesellschaft ohne genügende Geldmittel und zumeist gewiß ohne Legitimation finden die Ideen der Jahre 1848/49 einen fruchtbaren Nährboden, wie der Schlußsatz im Brief vom 30. Juni zu erkennen gibt. In den Sammelstellen der Seehäfen außerhalb des Deutschen Bundes entsteht im Kreise Mißgelaunter jene Einsicht, der Militärpflichtige sei geflohen, um sich dem Dienst zu entziehen. Mit einer Handvoll freiheitlicher Gedanken entwickelt sich dann in der Neuen Welt mühelos die Not zur Tugend.

Es wird zu prüfen sein, ob es sich bei solchen Gruppen Flüchtiger um einen größeren Personenkreis handelt oder nicht. Dazu ist eine Erhebung über die Zahl der Gestellungspflichtigen erforderlich.

D

Die statistischen Materialien des 18./19. Jahrhunderts erlauben uns für den Zeitraum bis etwa 1866 nur die Errechnung von Annäherungswerten, die jedoch für unser Anliegen stichhaltig genug sind. Im Jahre 1805 stehen von

insgesamt 111 707 männlichen Personen im Niederfürstentum Hessen (= spätere Provinz Niederhessen) 6 214 im 21.—25. Lebensjahre. Jeder Jahrgang umfaßt im Schnitt 1243 Männer. Das sind 1,1 % aller männlichen Einwohner. Hinzuzufügen sind der Zahl 1243 einmal 1,1 % von 4 710 männlichen Juden (= 52), und ferner 1,1 % von 5 708 auf der Wanderschaft befindlichen und Ausgetretenen (= 63). Die endgültige Ziffer des Jahrgangs betrage demnach 1 358 Männer. Das sind im Vergleich zur Zahl 111 707 rund 1,2 %¹²². Legen wir die Meßziffer 1,2 % für die Jahre 1840, 1843, 1846 und 1849¹²³ zugrunde, dann ergeben sich in dieser Reihenfolge abgerundet nachstehende Jahrgangsziffern für den jeweils dienstpflchtigen Rekrutenjahrgang der Provinz Niederhessen: 2050, 2100, 2170 und 2500. Da nun Niederhessen etwa die Hälfte der Einwohner des Kurstaates beherbergt¹²⁴, lauten die Gesamtziffern dementsprechend auf 4100, 4200, 4340 und 5000 Musterungspflichtige.

Der Bedarf an Ersatzmannschaften wird vom Kriegsministerium wie folgt für die einzelnen Jahre angefordert: 1841 (1236), 1843 (1577), 1844 (1598), 1845 (1444), 1846 (1795), 1847 (1766) und 1848 (1568). Dazu werden noch jährlich 200 Rekruten zur Ergänzung für die im Laufe des Jahres ausscheidenden Leute ausgelost¹²⁵. Von diesen Ersatzmannschaften müssen die Kreise der Provinz Niederhessen für die nun genannten Jahre folgende Kontingente stellen:

	1841	1842 ¹²⁶	1843	1844	1845	1846	1847	1848
Kassel	86		125	106	99	108	143	111
Eschwege	83		86	89	93	114	105	101
Fritzlar	72		70	90	62	85	78	78
Hofgeismar	70		80	91	77	78	86	100
Homberg	49		42	63	55	68	77	61
Melsungen	47		61	68	60	80	91	56
Rotenburg	66		65	84	90	83	76	73
Schaumburg	64		111	117	82	101	69	86
Witzenhausen	55		93	93	76	80	69	60
Wolfhagen	64		74	74	68	73	82	70
Gesamt:	656		807	875	762	870	876	796

Nunmehr ist die Zahl der Ungehorsamen und Ausgetretenen zu ermitteln. Im Jahre 1848 erscheinen (in der Reihenfolge der genannten Kreise: 32, 48, 4, 10, 8, 6, 20, 24, 23, 2) 177 Gestellungspflichtige nicht zur Aushebung¹²⁷. Spätere Sistierungen' sind hierbei nicht berücksichtigt.

122 BEITRÄGE 1, 74—79.

123 HILDEBRAND 49—55.

124 HILDEBRAND 33 f.

125 WB 1841, 298. 1843, 331. 1844, 397. 1845, 391. 1846, 389. 1847, 365. 1848, 429.

126 Die Zahlen für 1842 fehlen im „Wochenblatt“.

127 WB 1848, 293, 330, 263, 225, 263, 342, 248, 381, 293.

Zu der im Rekrutierungsgesetz von 1848 angeordneten außerordentlichen Aushebung¹²⁸ melden die Kreisämter für die Jahrgänge 1821 bis 1827 folgende Zahlen von Ausgetretenen (Jahresdurchschnitt in Klammern): Kassel 608 (89), Eschwege 219 (31), Fritzlar 277 (39), Hofgeismar 264 (37), Homberg 194 (27), Rotenburg 358 (51), Schaumburg 213 (30) und Wolfhagen 181 (26). Die Kreise Melsungen und Witzzenhausen fehlen¹²⁹.

Setzen wir nun vorsichtig in die Ziffern des Jahres 1848 für die fehlenden Kreise Melsungen und Witzzenhausen pro Jahr 30 Ausgetretene ein, dann ergäbe sich für die Provinz Niederhessen durchschnittlich eine Zahl von 400 Militärflichtigen, die sich dem Dienst entzogen haben. Da wir oben rund 2000 Gestellungspflichtige errechneten, ergibt sich für die Flüchtigen ein Anteil von 20 %. Ungefähr 800 Mann werden für die Kreiskontingente ausgelost, der Rest — etwa in gleicher Höhe — entfällt auf Befreite, Untaugliche und Zurückgestellte. Wir erläutern das am Einzelbeispiel.

Im Jahre 1862 wird im Kreis Eschwege der Jahrgang 1841 ausgehoben¹³⁰. Nach der Bezirksliste sind 421 Gestellungspflichtige vorhanden. 5 von ihnen sind ‚unbrauchbar‘. Ihre Dienstunfähigkeit war bei der Musterung ‚augenscheinlich‘. 8 dienen bereits. 20 werden als „Ungehorsame“ ermittelt. 48 sind wegen ‚Mindermaas‘ untauglich, 90 wegen körperlicher Gebrechen aller Art. 41 stellt der Rekrutierungsrat außerdem aus gesundheitlichen Gründen zurück. Insgesamt werden also von 421 Rekruten 212 nicht zur Einstellung überwiesen. 209 Mann sind ‚brauchbar‘. Von ihnen werden 194 dem 1., 15 dem 2. Aufgebot zugewiesen. Von 194 Rekruten lost man das Kreiskontingent aus. Da die Auflage im Jahre 1848 vom Kriegsministerium mit 101 Mann angegeben ist, und die Bevölkerung zwischen 1848 und 1862 kaum zugenommen hat, verbleibt eine Reserve von rund 90 Mann, auf die man im Bedarfsfall zurückgreifen kann.

Die Zahl der Untauglichen ist hoch, die der Ungehorsamen bzw. Ausgetretenen gering. Die beschriebene Prozentziffer der Dienstunfähigen im Kreis Eschwege für 1862 beläuft sich die Zahl der Gestellungspflichtigen auf 411, von denen 248 nicht zur Einstellung überwiesen werden. Hier ist also der Prozentsatz der Untauglichen noch höher¹³¹. Allein 116 Mann werden

128 = Anm. 105.

129 WB 1848, 2064. 1849, 11. 1848, 2145, 2143, 2060, 2163, 1973. 1849, 75. 1848, 2004. Im Jahre 1849 ziehen die Kreisämter in größerer Zahl die Vorladungen aus dem Jahre 1848 zurück: Wolfhagen 72, Homberg 59, Rotenburg 108, Hofgeismar 90, Fritzlar 90, Eschwege 82. Da die Jahrgänge 1821/22 im Wochenblatt 1849 ausnahmslos getilgt werden, sehen die Behörden die Dienstpflicht als beendet an. Der 1851 aus Wommen, Kreis Eschwege, auswandernde Schreinermeister Johannes Siegmund, geb. 9. Dezember 1823, wird aus dem Untertanenverband mit dem Vermerk entlassen: „hat das militairpflichtige Alter überschritten“. (StAM Bestand 180 [Eschwege] Nr. 52), obwohl nach dem Rekrutierungsgesetz die Dienstpflicht erst mit dem 30. Lebensjahr endet.

130 StAM Bestand 180 (Eschwege) Nr. 117.

131 StAM Bestand 180 (Eschwege) Nr. 119.

wegen gesundheitlicher Mängel für untauglich befunden und bleiben für immer dienstfrei.

Sehen wir uns die Liste der „Ungehorsamen“ an, dann stellen wir für 1862 fest, daß von insgesamt 20 Leuten 9 in Amerika sein sollen. 7 haben sich – durch Krankheit gehindert – später „sistiert“, einer verbüßt eine Haftstrafe und 3 sind ohne Notiz. 1863 zählt man im Kreis E s c h w e g e 24 Ungehorsame, von denen 12 nach Amerika ausgewandert sind. 12 haben sich später zum Dienst gestellt¹³². 1864¹³³ bestraft das Kriminalgericht von insgesamt 22 Ungehorsamen 15, aber es ist nicht zu ersehen, ob die Strafe vollstreckt worden ist. 1865 werden von 23 Ungehorsamen nur 2 in Amerika vermutet, 1 wurde preußischer Untertan, 5 „sistierten“ sich noch und 14 wurden wegen Fernbleibens bestraft¹³⁴. Bei der ersten Musterung unter preußischer Herrschaft im Jahre 1866 ermitteln die Behörden wiederum 23 Ungehorsame, von denen 16 eine Arreststrafe erhielten. Auch hier ist ungewiß, ob die Strafe vollzogen wurde. Die Bürgermeister haben die Militärpflichtigen laut besonderer Meldung zwar verständigt, aber die meisten arbeiten an anderen Orten bzw. im Ausland oder sind aus Krankheitsgründen nicht erschienen. Eine Anzahl Ungehorsamer wird bei ihrer späteren Gestellung ohnehin aus gesundheitlichen Gründen für untauglich erklärt. Amerika=Auswanderer sind 1866 nicht gemeldet¹³⁵. Dafür mag der preußische Rekrutierungsstil, der eine Auswanderung verbietet, ursächlich sein.

Wenn auch die Zahlen des Kreises E s c h w e g e nicht unbedingt als repräsentativ für den Kurstaat anzusehen sind, so ist doch erkennbar, daß die Ziffer der durchschnittlich Ausgetretenen in den Jahren 1841 bis 1848 etwa jener von 1862 bis 1866 entspricht. Oben hatten wir die Ausgetretenen mit 20 % ermittelt. Im Kreis E s c h w e g e verzeichnen wir in den Jahren 1862 bis 1866 nur 5 %, wenn wir von der Zahl der Gestellungspflichtigen ausgehen. Legen wir bei E s c h w e g e aber die Zahl der zur Einstellung Überwiesenen zugrunde und setzen wir voraus, daß es sich bei den Ungehorsamen durchweg um dienstfähige Leute handelt (die sich bei ihrer ‚Sistierung‘ als ‚brauchbar‘ erweisen!), dann haben wir mit mindestens 10 % geflohener Rekruten zu rechnen. 5 % entziehen sich im Kreis E s c h w e g e maximal durch Auswanderung der Dienstpflicht. Der Anteil wird jedoch beispielsweise im Kreis K a s s e l höher sein. Für die S t a d t K a s s e l allein lassen sich in den Jahren 1846, 1847 und 1848 mit Hilfe der Statistik 260, 285 und 253 Rekruten berechnen, wenn wir die Geburts- und Sterblichkeitsziffern bis zum 20. Lebensjahr vergleichen¹³⁶. Für den K r e i s K a s s e l (Stadt und Land) sind entsprechend der Einwohnerzahl 520, 570 und 506 Rekruten anzusetzen. Da wir diese Werte wie bei E s c h w e g e um 50 % Dienstunfähiger kürzen müßten,

132 StAM Bestand 180 (Eschwege) Nr. 118.

133 StAM Bestand 180 (Eschwege) Nr. 119.

134 StAM Bestand 180 (Eschwege) Nr. 120.

135 StAM Bestand 180 (Eschwege) Nr. 121.

136 HILDEBRAND 67 f.

und die Zahl der Ausgetretenen durchschnittlich 89 beträgt, betrüge deren Anteil rund 30 0/0. 15 0/0 könnte man optimal in Amerika vermuten.

Bei alledem ist jedoch zu prüfen, ob hier wirklich bei den in Amerika ansässigen Ungehorsamen um eine echte Desertion und „Zwangsauswanderung“ handelt. Die Akten sagen darüber nicht unmittelbar aus. Im Regelfall wandert der später Militärflichtige mit einem Paß aus. Unterläßt er es dann, im Musterungsjahr seine Entlassung aus dem kurhessischen Untertanenverband zu beantragen, muß er in der Rekrutierungsliste zwangsläufig als Ungehorsamer bzw. Ausgetretener geführt werden, bis er das militärflichtige Alter überschritten hat. Daraus folgt, daß hier von einer Flucht keine Rede sein kann. Die echte Desertion über den Atlantik ist und bleibt ein seltener Ausnahmefall.

14. Zusammenfassung der Ergebnisse

A

Kurhessische Untertanen können im 18. Jahrhundert im allgemeinen ‚legitim‘ nur in der Weise auswandern, daß sie als Gesellen auf der Wanderung heiraten und seßhaft werden. Andere Möglichkeiten sind der Militärdienst außerhalb des eigenen Vaterlandes und die Desertion vor allem aus den grenznahen Ämtern in das Ausland. Eigenmächtiges Abwandern zieht den Vermögensverlust zu Gunsten erbberechtigter Verwandter im Inland nach sich. Werbeversuche sogenannter Auslandsagenturen gehen darauf aus, mittellose Untertanen als käufliche Arbeitskräfte zu gewinnen. Im 19. Jahrhundert setzt die Auswanderung erst langsam ein, als die Verfassungen, vorwiegend der süddeutschen Staaten der Bevölkerung bestimmte Freiheiten zugestehen. In dieser Phase vereinigen sich — lokal wie regional völlig abweichend — die aufkommende Industrialisierung, die Veränderungen in der landwirtschaftlichen Struktur und die Ablösung von Lasten und Diensten — Anstöße, denen sich die geistigen Strömungen jener Zeit zugesellen.

B

In Kurhessen setzt die Auswanderung zögernd ein, als 1831 die Verfassung und 1832 die Ablösung verkündet wird. In den ersten Jahren zieht nur etwa die Hälfte der Auswanderer nach Übersee. Die uns aus Statistik und Publikation im „Wochenblatt“ zugänglichen Zahlen sind nicht als endgültig anzusehen, weil sich nicht klären ließ, ob sie auch alle ohne Entlassung auswandernden Personen umfassen. Sie zeigen aber ungeachtet dessen, daß die Auswanderung in den kritischen Jahren 1849/50 rückläufig wird. Sie offenbaren ferner, daß der Auswandererstrom mit der Verkündung der kurhessischen Verfassung von 1852 erheblich anschwillt. Seit etwa 1855 reisen zahlreiche Personen zunächst ‚probeweise‘ mit einem Paß aus und beantragen

dann die Entlassung aus dem Untertanenverband nach längerem Aufenthalt in der neuen Heimat. Wenn die oben angezogene tabellarische Übersicht von 1841 als Richtschnur gelten darf, muß damit gerechnet werden, daß die Hälfte der Auswanderer Kinder und Jugendliche waren. Die Auswanderung gleicht einer förmlichen ‚Kapitalflucht‘. Die Ausreisenden nehmen z. T. ein ansehnliches Barvermögen mit, das für den Aufbau einer ordentlichen Existenz in der neuen Heimat unerläßlich ist. Wer ohne Entlassung aus dem Untertanenverband die Heimat verläßt, verfügt in der Regel nur über geringe Geldmittel.

C

Rückwanderungen sind äußerst selten. In erster Linie treibt das Heimweh die Kurhessen aus dem neuen Wohnort wieder fort — wie die wenigen Aussagen darzulegen scheinen. Auswandernde Paßinhaber kehren unter Umständen nach kurzer Anwesenheit in Nordamerika heim. So dürfen wir das Beispiel des Handelsbeflissenen Meyer Asser aus Kassel im Jahre 1860/61 auslegen. Ungeklärt ist einstweilen noch die recht interessante Frage nach der Rückwanderung der politischen Emigranten des Jahres 1848.

D

Die Entlassung aus dem kurhessischen Untertanenverband ist auf Grund der Verfassung von 1831 gestattet und stellt die gesetzliche Form der Auswanderung dar. Dem Antrag muß ein Vermögensnachweis beigelegt werden. Die Entlassungskommission äußert sich zur Militärdienstpflicht. Die Zustimmung zur Entlassung ist jedoch nur dann fraglich, wenn der Auswanderungswillige bereits zur Musterung aufgerufen wurde. In den fünfziger Jahren wandern sogar Militärpflichtige aus. Das ist nach dem Rekrutierungsgesetz von 1848 in Sonderfällen möglich. Bis etwa 1850 rät die Entlassungskommission den Auswanderern, von ihrem Vorhaben abzustehen. Später geschieht das nicht mehr, weil das Risiko geringer geworden ist.

Beachtlich sind die Geldbeträge, die ‚auswandern‘. In den Jahren 1853 und 1854 erreichen die Summen lediglich des Kreises Kassel etwa 1% der Staatseinkünfte. Umgerechnet auf das ganze Kurfürstentum ergeben sich in den auswanderungsträchtigen Jahren etwa 8% der öffentlichen Einnahmen, die auf diesem Wege abfließen.

E

Eine Werbung für die Auswanderung ist im 19. Jahrhundert in Kurhessen nur für südamerikanische Staaten und Australien zu beobachten. Obwohl die Vorteile seitens der Staaten deutlich herausgestellt werden, scheint das Echo — wie die Zielangabe bei den Entlassungen aus dem Untertanenverband beweist — im ganzen gering gewesen zu sein. Die angeblichen Vorzüge des „zu verschenkenden Landes“ wiegen eben nicht die klimatischen Nachteile, Unsicher-

heiten und mangelnden Erfahrungen auf. Die Angebote Australiens für eine Art Gastarbeiter bei einem Jahreslohn von 110 bis 172 Talern können dem Hanauer und dem Kasseler Industriearbeiter keinen Anreiz bieten (Jahreslohn eines Gießers der Maschinenfabrik Henschel bis 200 Taler!). Nur die kläglichen Einkünfte der Schmalkaldener Heimarbeiter (50 bis 100 Taler) sind erheblich geringer¹³⁷. Zudem muß die Überfahrt nach Australien noch abverdient werden. Demgegenüber sind die nordamerikanischen Bedingungen vom Klima und der Bodenfruchtbarkeit her ausgezeichnet zu nennen. Im übrigen sind hier vorausgängige Erfahrungen von ausschlaggebender Bedeutung.

F

Der Schiffsverkehr läuft entsprechend den Ankündigungen der Reedereien regelmäßig und reibungslos ab. Er ist in den Monaten März bis August am stärksten. Die Häfen New York, Philadelphia und Baltimore werden am häufigsten angelaufen. Die Schiffe haben eine Größe von 350 bis 2 200 Tonnen. Sie fahren bis über die sechziger Jahre hinaus überwiegend mit Segelkraft. Die Überfahrten dauern dabei im Durchschnitt etwa 30 Tage, bei schwerer See bis zu 50 Tagen und nach den südamerikanischen und pazifischen Häfen natürlich wesentlich länger. Die Schiffspreise schwanken zwischen 32 und 150 Talern, je nach Komfort und Gepäckmenge. Die bloße Reise von Kassel nach Chicago verursacht im günstigsten Fall einen Kostenbetrag von 100 Talern. Daraus folgt, daß für das einzelne Auswanderungsvorhaben eine Summe von rund 200 Talern veranschlagt werden muß.

G

Aus den periodischen Warnungen vor unüberlegter Auswanderung, die den Heimatbehörden seitens der Deutschen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten übersandt werden, ist zu entnehmen, daß nur tüchtige, gesunde und mit den nötigen Geldmitteln versehene Auswanderer dem Existenzkampf in der Neuen Welt gewachsen sind. Vor allem wird vor betrügerischen Agenturen beiderseits des Atlantik gewarnt. Der kurfürstliche Konsul in New York wie die Deutschen Gesellschaften an verschiedenen Orten raten grundsätzlich von übereilter Auswanderung ab, aber sie verschweigen auch nicht, daß der handwerklich ausgebildete Ankömmling durchaus gute Aussichten auf ein Fortkommen hat. Keine Chancen haben die „Schwarzen Schafe“, die meist ohne einen Pfennig erscheinen. Gefährdet sind ebenfalls Angehörige geistig schaffender Berufe, insbesondere solche ohne genügende englische Sprachkenntnisse. Wichtig ist für die Beurteilung der Auswandererfrequenzen der Hinweis der „Warnungen“, daß die Schiffsabfahrten nicht nur in Bremen und Hamburg, sondern auch in Rotterdam, Amsterdam und Le Havre erfolgen.

137 HILDEBRAND 135.

H

Eine interessante und wichtige Ergänzung für die Überfahrten bilden die seit 1850 im „Wochenblatt“ publizierte Auswanderergrüße, mit denen uns partielle Schiffslisten¹³⁸ in die Hand gegeben sind. Die Grußbotschaften empfehlen zwar Schiffahrtsgesellschaften und Agenturen, aber sie enthalten mitunter kurze Fahrtberichte und überliefern uns Namen von besuchsreisenden kurhessischen Auswanderern.

I

Es besteht kein Zweifel, daß der Kurstaat infolge der anhaltenden Auswanderung Bevölkerungseinbußen erlitten hat. Die Erklärungen der Statistischen Kommission betreffs der Abnahme der Einwohner zwischen 1849 und 1858 überzeugt nicht. Das Auswandererproblem wird in den Kommentaren peinlich ausgeklammert. Kurhessen hat in der Tat in jenen Jahren allgemeiner Bevölkerungszunahme in Deutschland durch die Auswanderung empfindliche Einwohnerverluste erlitten. Da es sich bei den Auswanderern durchweg um gesunde, willensstarke Menschen handelt, ist die biologische Substanz des Kurstaates (unter Zugrundelegung des statistischen Materials bei Hildebrand) zumindest teilweise im Kern ausgehöhlt worden.

K

Im Verhältnis zur gesamten Auswandererziffer ist der Anteil der jüdischen Auswanderung gleichbleibend normal. Da die Israeliten zum großen Teil Handwerker und Ackerleute sind, haben sie in der neuen Heimat nicht geringere Entwicklungsmöglichkeiten als die übrigen kurhessischen Einwanderer. Die Beweggründe für die Abwanderung sind in beiden Fällen gleich. Demgemäß hält sich auch die Zahl der ungehorsamen und ausgetretenen Juden in den gewohnten Grenzen. Es läßt sich weder eine antisemitische Strömung ermitteln, die eine Auswanderung beschleunigt haben könnte, noch nachweisen, daß jüdische Emigranten größere Barmittel mit sich geführt hätten als andere Personen.

L

Die Gründe für die kurhessische Auswanderung im 19. Jahrhundert sind außer in den allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Anstößen darin zu suchen, daß die Verfassung seit 1831 gestattet, die Heimat zu verlassen, wenn nicht staatsrechtliche Bindungen entgegenstehen. Da die Militär-

138 Die Kapitäne der Einwandererschiffe mußten bei der Ankunft im Bestimmungshafen den Hafenbehörden Passagierlisten vorlegen. Ein großer Teil dieser Listen liegen (z. T. im Original) in den National Archives and Record Service,

dienstpflicht von den Behörden entsprechend den Bestimmungen der Rekrutierungsgesetze nicht engherzig ausgelegt wird und sich nur auf einen kurzen Zeitabschnitt bezieht, bildet sie kein unüberwindliches Hindernis. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat die seit 1832 gesetzlich beschlossene und in der Folgezeit immer stärker beantragte Ablösung der alten Dienste und Lasten den Entschluß der Auswanderung stark gefördert. Hier müßte eine exakte Forschung im Einzelfall über unsere Vermutung hinaus noch schlüssige Beweise erbringen.

M

Zum Problem der Auswanderung im Verhältnis zur Militärpflicht sei bemerkt, daß sich nirgends Beweise aufspüren ließen, nach denen die zahlreichen „Ausgetretenen“ (bis 30 % aller Gestellungspflichtigen) nach Nordamerika ausgewandert sind, um sich dem Dienst zu entziehen. Gegen eine Flucht über den Atlantik in größerem Stil erheben sich konkrete und nicht widerlegbare Bedenken, die hier nicht erneut dargestellt werden sollen. Darüber hinaus ist beachtlich, daß in den „Warnungen“ der Deutschen Gesellschaften und des kurfürstlichen Konsuls mit keiner Silbe kurhessische Deserteure erwähnt werden. Auch die Auswandererlisten des Kreises *Kassel* (1851–1867) liefern uns – von zwei andeutenden Vermerken abgesehen – keine Beweise. Die amtliche Statistik schweigt ebenfalls an dieser Stelle. Wenn eine nennenswerte Fluchtbewegung stattgefunden hätte, müßte sie aktenmäßig auffallen. Auch das ist nicht der Fall. Es lassen sich bei sorgfältiger Prüfung nur zwei Quellen für den Mythos der Militärflucht entdecken. Einmal weist die Untersuchungsakte gegen den Leibgardisten *Wilhelm Stein* aus *Wachenbuchen* aus, daß sich in *Antwerpen* mittellose Militärpflichtige deutscher Bundesstaaten zur Überfahrt nach Nordamerika sammeln und an ihrem Sammelpunkt offenbar mit politischen Flüchtlingen aus Süddeutschland in Berührung kommen. Aus dieser Mischung von Unzufriedenheit geflohener Soldaten und romantischen Wunschbildern enttäuschter Revolutionäre entsteht hier die merkwürdige Auffassung: zahlreiche Auswanderer mit freiheitlicher Gesinnung seien dem Zwang des Militärdienstes durch die Flucht zuvorgekommen. Der zweite Zufluß für diese Mythologie wird möglicherweise durch die Situation ausgelöst, die Preußen bei der Besetzung Kurhessens im Jahre 1866 heraufbeschwört. Die neuen Herren verbieten rigoros eine Auswanderung, wenn der Militärdienst nicht abgeleistet wurde. Für den Kurstaat bedeutet das fast einen Rückfall in die Zustände des 18. Jahrhunderts, und es ist durchaus denkbar, daß die hessische Abneigung gegenüber allem Preußischen sehr wohl zu einer ähnlichen Versammlung in einem Seehafen für Militärpflichtige zur

Washington 25/DC. Auf diese weithin unbekannt und in der Forschung kaum ausgenutzte Quelle weist H. H. RIMPAU hin; vgl. Zs. GENEALOGIE 7 (1964/65) 280–84.

Veranlassung wurde. Das müßte durch eine gesonderte Untersuchung allerdings einwandfrei geklärt werden.

So ergeben sich für die kurhessische Auswanderung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Reihe interessanter Gesichtspunkte, die einer weiteren Aufhellung wert sind. Je sorgfältiger Historiker das regionale Material ordnen und zuverlässig einem System eingliedern, desto ergiebiger treten die Erscheinungen im Spiel der großen Zusammenhänge zutage. Die Kärnerarbeit am Kleinen, ‚Unbedeutenden‘ kann dann sicherer Grundlage des Allgemeinen, ‚Bedeutenden‘ werden.